Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und ihre Behandlung im Konkurse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander Universität Erlangen

vorgelegt von

Eugen Freiherr von Liebig,
Rechtspraktikant.

München, 1892.

Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und ihre Behandlung im Konkurse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander Universität Erlangen

vorgelegt von

Eugen Freiherr von Liebig,
Rechtspraktikant.

München, 1892.

Vorwort.

Wenn man den hartnäckigen Kampf betrachtet, der geführt werden mußte, bis die Reichsgesetzgebung die Einführung der beschränkten Haftbarkeit für die Genossenschaften zuließ, kann man sich auch die Einschnürungen und die Kautelen, mit denen dann die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ins Leben gesetzt wurde, einigermaßen erklären. Diese Kautelen finden sich hauptsächlich auf dem Gebiete des Konkursverfahrens der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Ein Rückblick auf den obenerwähnten Kampf und eine Beleuchtung des geltenden Konkursverfahrens der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht soll die Aufgabe dieser Schrift sein. Möge es mir an dieser Stelle auch erlaubt sein, dem Herrn Professor Dr. Gengler in Erlangen und dem Herrn Direktor F. X. Proebst meinen tiefgefühlten Dank für so manche Unterstützung und freundliche Anregung auszudrücken.

München im Juni 1892.

Freiherr von Liebig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0297

I.

„Genossenschaft im weiteren Sinne ist jede Vereinigung von Menschen zur gemeinschaftlichen wirtschaftlichen oder politischen — oder gleichzeitig beides umfassenden — Thätigkeit zur gegenseitigen wirtschaftlichen Förderung, zum wechselseitigen Schutze gegen äußere Feinde oder die Elemente.“[1])

In diesem Sinne hat es Genossenschaften gegeben, seit die Welt besteht, seit Menschen existieren. In diesem Sinne haben sich Genossenschaften im Laufe der Jahrhunderte in allen möglichen Gestalten und Formen gebildet.

Die sogenannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit denen wir es hier zu thun haben, sind eine Schöpfung der allerneuesten Zeit. Sie sind nach ihrem normalen wirtschaftlichen Zweck kollektive Ergänzungswirtschaften, nämlich Gesellschaften mit dem eigentümlichen normalen Zwecke, die in ihrer Selbständigkeit verbleibenden Einzelwirtschaften der Mitglieder zu ergänzen und zu fördern. Im einzelnen erstreben sie insbesondere teils allmähliche Kapitalbildung der Genossen (Sparkassen), teils den Ersatz des kostspieligen Zwischenhandels, teils endlich mitunter auch einen Gesamtgroßbetrieb vieler kleiner Produzenten. Die Anfänge von alledem finden sich, wie eingangs erwähnt, schon früh, insbesondere als Bestandteile der älteren Zünfte; ihre volle Entwicklung jedoch gehört wesentlich erst den zwei letzten Menschenaltern an und zwar in ganz Europa. Der Anstoß ist zuerst von England und zum Teil auch von Frankreich ausgegangen.

„Auf englischem Boden konnte das Koalitionsrecht seine ersten Blüten treiben, denn mit dem englischem Charakter stimmen die Ge-

---

[1]) Dr. Hans Crüger, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, Jena 1892 S. 1.

nossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortlichkeit auf das innigste überein." [1])

In zweiter Linie der Zeit der Entstehung der Genossenschaft nach erscheint Frankreich.

Die volle Ausbildung aber erhielt das Genossenschaftswesen in Deutschland. Es bleibt ein großes Verdienst von Victor Aimé Huber, auf die wohlthätigen Wirkungen, die ersprießlichen Einrichtungen der außerdeutschen, hauptsächlich der englischen Genossenschaften aufmerksam gemacht zu haben. Aber schon ehe seine trefflichen „Reisebriefe" erschienen, hatten Hermann Schulze-Delitzsch (geb. am 29. August 1808, gest. am 29. April 1883) und Raiffeisen (geb. am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg im Kreise Altenkirchen, gest. am 11. März 1888 zu Hettesdorf), jeder in seiner eigenen Art, jeder mit opferfreudigem Sinne, gewillt seinen Mitbürgern zu nützen und der schreienden Not zu steuern, die Genossenschaften im deutschen Volke und Bürgertum ins praktische Leben eingeführt.[2])

„Mit den großartigen Fortschritten der Technik seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und mit der allgemeinen Einführung der Erwerbsfreiheit in den europäischen Staaten seit der französischen Revolution von 1789 vollzog sich binnen wenigen Menschenaltern eine völlige Umwandlung auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirtschaft. Auf dem industriellen Gebiete machte sich ein Sinken des kleinen und mittleren Gewerbestandes, welcher früherhin, durch rechtliche Schranken in der Ausbeutung eines bestimmten örtlichen Absatzgebietes geschützt, bei einem gesicherten, wenn auch bescheidenen Einkommen die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmers genoß, und eine rasche Vermehrung jener überaus zahlreichen Klasse von Lohnarbeitern geltend, welche des Besitzes entbehrend ihre Arbeitskraft an die großen Unternehmer gegen einen täglichen Arbeitslohn verkauften, der zu klein zur Erringung wirtschaftlicher Selbständigkeit gerade für den volksüblichen notwendigen Lebensunterhalt ausreicht." [3])

---

[1]) Crüger a. a. O. S. 24.

[2]) Proebst, Kommentar z. Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Einleitung S. 1 u. 2.

[3]) v. Sicherer, die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erlangen 1872 S. 2.

Für diese beiden großen Mißstände, welche in ihrer Wechselwirkung den einen Hauptbestandteil der sogenannten sozialen Frage ausmachen, mußte sich — sollte der Großbetrieb, das Großkapital, den kleinen Betrieb, den Kleinkapitalisten nicht gänzlich besiegen und verdrängen — ein Mittel finden.

Und dieses Mittel fand sich in der neuen Anwendung eines alten Prinzipes. Es war dies das Prinzip der genossenschaftlichen Vereinigung. Auf dieses Prinzip aufmerksam gemacht und dasselbe in der eifrigsten Weise vertreten zu haben, bleibt, wie schon oben erwähnt, das große Verdienst von Victor Aimé Huber. Er empfing die erste Anregung 1844 in England und wirkte bis zu seinem Tode, der im Jahre 1869 erfolgte, ununterbrochen für die Sache des Genossenschaftswesens.[1])

Er wies namentlich auf die immer großartiger sich gestaltenden Erfolge des Genossenschaftswesens in den Nachbarländern hin, in England, wo die Kooperativbewegung 1843 begann, nachdem die Unterstützungsvereine der arbeitenden Klassen, die „friendly societies" vorausgegangen waren, in Frankreich, wo die „Association" erst mit der Revolution des Jahres 1848 Boden gewann.[2])

Der Erste, welcher in umfassenderer Weise und nach einem einheitlichen Plane die Gründung von Genossenschaften unter dem Handwerkerstande unternahm, ist der Kgl. preußische Kreisrichter a. D. Hermann Schulze aus Delitzsch. Im Jahre 1849 gründete er in Delitzsch die ersten Kranken- und Sterbekassen für kleine Handwerker und deren Familien, die sich von anderen Kassen dadurch unterschieden, daß jede Gönnerschaft ausgeschlossen wurde und die Gleichberechtigung aller Mitglieder in der Generalversammlung zum Ausdruck kam.[3]) Dieser Gründung folgten Vereinigungen von Tischlern, Schuhmachern und Schneidern zum gemeinsamen Bezuge der zu ihrem Geschäfte nötigen Materialien,

---

[1]) v. Sicherer a. a. O. S. 5.

[2]) Vergl. die Schriften Viktor Aimés Huber über die Kooperativarbeiterassociationen in England, Berlin 1852; Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 15, Tübingen 1859, S. 277—397.

[3]) Crüger a. a O. S. 148.

zur gemeinsamen Magazin- und Lagerführung (Rohstoffvereine) und 1850 wurde von Schulze zu Delitzsch der erste Vorschußverein begründet.

Aus diesen kleinen praktischen Anfängen, welche Professor von Sicherer als Vorstufen des Genossenschaftswesens bezeichnet, wuchs dann erstaunlich rasch das eigentliche Genossenschaftswesen heraus. Es bildeten sich die Vorschuß- und Kreditvereine, die Rohstoffvereine, die Magazinvereine oder Absatzgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Konsumvereine und Baugenossenschaften; auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft bildeten sich Verbände zur gemeinschaftlichen Anschaffung und Benutzung von landwirtschaftlichen Gerätschaften und Maschinen, ferner zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Produktionsmitteln, von Kunstdünger, Saatgut, Futtervorräten, Zuchtvieh, ferner Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Betriebe von landwirtschaftlichen Gewerben z. B. Käsereigenossenschaften im Allgäu, endlich Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Absatz landwirtschaftlicher Produkte, z. B. gemeinschaftliche Fleischbanken, Markthallen u. s. w. Auch landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften bildeten sich, wenn auch allerdings nur vereinzelt.

Bei dieser rasch sich vollziehenden, in ganz Deutschland um sich greifenden Verbreitung des Genossenschaftswesens ergab sich die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens. Die Grundsätze des römischen Gesellschaftsrechtes reichten für die zahlreichen Associationen nicht mehr aus; die Lehre von der sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaft erlangte nur eine geringe Geltung, da die Erwerbung der juristischen Persönlichkeit fast in allen deutschen Staaten einen besonderen Akt der Staatsgewalt voraussetzte. Auch die Zwischenbildungen des preußischen allgemeinen Landrechts (Gesellschaft zu Erwerbszwecken behandelt in Teil I Titel 17 Abschnitt 3) und die erlaubte Gesellschaft (Teil II Titel 6) ließen an Klarheit vieles zu wünschen übrig, sodaß die oben erwähnte Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung immer mehr sich geltend machte.

Diese Regelung fand vorerst in Preußen einen Abschluß, 4 Jahre nachdem Schulze-Delitzsch den Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes zum erstenmale in das preußische Abgeordnetenhaus eingebracht

hatte, durch das preußische Gesetz, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, vom 27. März 1867. In Sachsen folgte das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868. Am 4. Juli 1868 erhielt das preußische Gesetz vom vorhergehenden Jahre Geltung für das Gebiet des norddeutschen Bundes. In Bayern brachte der 29. April 1869 das Gesetz, die pritatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften betreffend.

Betrachtet man nun die drei vorerwähnten Gesetze hinsichtlich der Art, wie dieselben die Haftpflicht der Genossen regelten, so findet man folgenden Unterschied: Der § 12 des Gesetzes vom 27. März 1867 besagt: Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Teilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen d. h. jeder einzelne Genossenschafter ist dem Gläubiger persönlich und unmittelbar verhaftet. Weiter heißt es: Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des § 51 [1]) vorliegen oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann. Diese unmittelbare Haft des Genossenschafters für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft wird sodann unter einem dreifachen Gesichtspunkte näher bestimmt. Sie ist: 1. eine bedingte subsidiäre, 2. eine unbeschränkte, 3. eine solidarische. So das preußische Gesetz.

Der Art. 12 des ersten Hauptstückes des bayerischen Gesetzes, welches „von den Gesellschaften mit solidarischer Haftpflicht" handelt, stimmt, abgesehen von einigen stilistischen Änderungen, vollständig mit dem § 12 des Gesetzes vom 27. März 1867, resp. vom 4. Juli 1868 überein. Das bayerische Gesetz hat aber noch eine zweite Form der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften anerkannt, nämlich „die registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht", welche

[1]) § 51 Abs. 5, auf welchen hier Bezug genommen ist, heißt: Sobald der Konkurs beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren angemeldet und verifiziert sind, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

im zweiten Hauptstück behandelt sind. Der Art. 70 dieses zweiten Hauptstückes besagt: Gesellschaften, welche zwar unter Art. 1 des des gegenwärtigen Gesetzes fallen, welche aber die Bestimmung, daß alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, nicht in ihren Gesellschaftsvertrag aufnehmen, sondern bestimmen, daß jeder Gesellschafter nur mit einer bestimmten Einlage und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe hafte, erwerben die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Rechte einer „registrierten Gesellschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen. Die Rechtssätze, welche für die letzteren gelten sollen, sind zum größten Teile nicht in ausdrücklicher Formulierung, sondern durch Verweisung auf die für die eingetragene Genossenschaft geltenden Rechtssätze aufgestellt (Art. 72).

Durch das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 waren also zwei nach der Haftform verschiedene Arten von Genossenschaften anerkannt worden; den eingetragenen Genossenschaften im engeren Sinne wurden die sogenannten „registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht" gegenübergestellt. Dieselben unterschieden sich von den ersteren wie der oben angeführte Art. 70 ausführt, dadurch, daß die Mitglieder ausschließlich mit den statutengemäß zu leistenden einmaligen Einlagen und wiederkehrenden Beiträgen bis zu einer bestimmten Höhe haften und daß demgemäß weder ein direkter Zugriff seitens der Gläubiger noch ein Umlageverfahren unter den einzelnen Genossen stattfindet.

In dem kgl. sächsischen Gesetze über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 war den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Befugnis gegeben, in ihrem Statut die Art der Haftung ihrer Mitglieder zu bestimmen, insbesondere also die unbeschränkte oder direkte Haft auszuschließen. Nach dem sächsischen Gesetz stand es also den Genossenschaften vollkommen frei, die Art der Haftung ihrer Mitglieder sowie Umfang und Dauer derselben in ganz beliebiger Weise durch ihre Statuten zu regeln.

Es dürfte hier am Platze sein, ehe das Resultat aus den Zusammenstellungen der drei soeben behandelten Gesetze gezogen wird,

noch einen Blick auf die Gesetzgebung der außerdeutschen Staaten zu werfen.[1])

Das englische Genossenschaftsrecht steht auf einem dem norddeutschen gewissermaßen entgegengesetzten Standpunkt. Kennt das Gesetz für den norddeutschen Bund nur eine unbeschränkte Haftpflicht, so kennt das englische Gesetz nur eine beschränkte. Zu Anfang der vierziger Jahre, als in England das Genossenschaftswesen seine rasch fortschreitende Entwicklung begann, war daselbst noch die beschränkte Haft für alle Arten von Gesellschaften ausgeschlossen und soweit sich nicht die Kooperativgenossenschaften den Bestimmungen über die Hilfskassen (friendly societies) unterwarfen, hafteten die Mitglieder für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaften ohne Beschränkung. Auch in dem ersten Spezialgesetze, das die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regelte, der Industrial and Provident Societies Act vom 30. Juni 1852[2]) blieb jener Grundsatz aufrecht erhalten. Er wurde jedoch später in dem Genossenschaftsgesetz[3]) vom 7. August 1862 aufgegeben, nachdem inzwischen auch für die Handelsgesellschaften die Zulassung der beschränkten Haft anerkannt worden war. Das Gesetz von 1862 und ebenso das Gesetz vom 11. August 1876[4]) führten ausschließlich die auf den Geschäftsanteil (share) beschränkte Haftpflicht ein.

Ist der Anteil, dessen Höhe durch das Statut bestimmt wird, und welcher der Regel nach höchstens 200 Pfund Sterling betragen darf,[5]) vollständig einbezahlt, so haftet der Genosse darüber hinaus gar nicht, andernfalls erstreckt sich die Haftung auf den nicht einbezahlten Betrag. Ausscheidenden Mitgliedern wird das Guthaben ausbezahlt, die im letzten Jahre vor der Liquidation der Genossenschaft Ausgeschiedenen haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden

[1]) Anm.: Die folgende Betrachtung der außerdeutschen Gesetzgebung ist größtenteils dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin 1888" entnommen.

[2]) Vict. 15 u. 16, cap. 31.

[3]) Vict. 25 u. 26, cap. 87.

[4]) Industrial and Provident Societies Act 1876, Vict. 39 u. 40 cap. 45.

[5]) Nur die Genossenschaften selbst, welche bei einer anderen Genossenschaft Mitglieder sind, können sich mit größeren Einlagen beteiligen (Gesetz von 1876 sect. 6).

kontrahierten Verbindlichkeiten bis zum Betrage des Geschäftsanteiles subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern.[1])

Die Gesetze der übrigen in Betracht kommenden Staaten gestatten sämtlich den Genossenschaften die Wahl zwischen mehreren Haftarten. Die im 3. Titel des französischen Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 behandelte société à capital variable[2]) ist nur eine modifizierte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten, nach deren verschiedenartigen Grundsätzen sich deshalb auch im einzelnen Falle die Haftung der Mitglieder bestimmt. Als Hauptfall ist jedoch die Benutzung der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu Grunde gelegt. Auch hier ist der freie Austritt der Mitglieder mit dem Rechte auf Rückziehung der Einlagen (Aktien) unter gewissen, nicht gerade erheblichen Kautelen gestattet. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften bis zu dem Betrage ihrer Aktien noch 5 Jahre lang nach ihrem Ausscheiden für die bis zu dem letztern Zeitpunkt entstandenen Schulden.

Auf dem gleichen Grundprinzipe beruhen die Vorschriften in Artikel 219—266 des italienischen Handelsgesetzbuches vom 2. April 1882, nur ist hier die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen in Anlehnung an das deutsche Gesetz auf die Dauer von 2 Jahren beschränkt.

Von den übrigen Staaten, welche die Genossenschaft als selbständige Associationsform regeln, verlangt das belgische Gesetz vom 18. Mai 1873 (zugleich tit. 9 Sect. VI des ersten Buches des Code de Commerce des sociétés coopératives), daß das Gesellschaftsstatut bestimmen solle, ob die Genossen solidairement ou divisement, indéfiniment ou jusqu'a concurrence d'une certaine valeur haften. Doch soll beim Schweigen der Statuten die unbeschränkte Solidarhaft der Genossen als gesetzliche Haftform eintreten. Die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen dauert, wie nach französischem Rechte, noch 5 Jahre nach dem Ausscheiden.

In ähnlicher Weise lassen auch das portugiesische Gesetz über die sociedades cooperativas vom 2. Juli 1867, ferner das niederländische Gesetz über Kooperativgesellschaften vom 17. November 1876

---

[1]) Gesetz von 1876 sect. 17 (2).

[2]) Loi sur les sociétés art. 48—54.

und das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationen-Recht vom 14. Juni 1881 (Titel 27) sowohl die unbeschränkte als auch die beschränkte Haftbarkeit zu. Der § 688 des schweizerischen Gesetzes gestattet sogar, daß im Statut die persönliche Haftverbindlichkeit der Mitglieder ganz ausgeschlossen und das Vermögen der Genossenschaft zum alleinigen Deckungsobjekt für deren Schulden erklärt wird.

Das österreichische Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 kennt zwei nach der Haftpflicht verschiedene Arten der Genossenschaft: die registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung und diejenige mit beschränkter Haftung. Bei der letzteren ist jeder Genosse nicht nur mit seinem Geschäftsanteil, sondern mit einer ferner demselben gleichkommenden Summe für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft verhaftet. Mit Ablauf des Geschäftsjahres kann jeder Genosse ganz oder mit einzelnen seiner mehreren Geschäftsanteile austreten; er bleibt noch ein Jahr für die bei seinem Ausscheiden vorhandenen Verbindlichkeiten verhaftet und erhält erst nach Ablauf des Haftjahres seinen Geschäftsanteil ausbezahlt.

Nach diesem Blick auf die ausländische Genossenschaftsgesetzgebung nun zurück zu dem norddeutschen, bayerischen und sächsischen Gesetze!

Man sieht, wie in dem preußischen Gesetze vom 27. März 1867 das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft gilt, wie Bayern mit dem Gesetze vom 29. April 1879, schon damals die Notwendigkeit der Zulassung des beschränkten Haftprinzipes erkennend, eine zweite, die beschränkte Haftart gesetzlich erlaubte,[1]) und wie das sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868, am weitesten gehend, die Art der Haftung den Genossenschaften durch die Statuten zu bestimmen erlaubte.

In Preußen erklärte sich der Standpunkt der unbeschränkten Solidarhaft aus dem geschichtlichen Gange, den das Genossenschaftswesen daselbst rechtlich und wirtschaftlich genommen hat. Die vor Erlaß des preußischen Genossenschaftsgesetzes unter Anregung von

[1]) Anm.: Wenn auch zugegeben werden muß, daß das bayerische Gesetz unfertig und mangelhaft war und durch das norddeutsche Gesetz, was die Fassung des Gesetzes betrifft, weit übertroffen wurde, so war doch schon damals in dem bayerischen Gesetze die Einseitigkeit im Haftprinzipe, deren schlimme Folgen im norddeutschen Gesetze nicht ausblieben, vermieden.

Schulze-Delitzsch errichteten Genossenschaften hatten in der weit überwiegenden Mehrzahl die schärfste und unbeschränkteste Form für die Haftpflicht ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder waren wie die einer offenen Handelsgesellschaft in direkter, solidarischer und unbeschränkter, sogar prinzipaler Weise den Gläubigern verhaftet. Jeder einzelne Genosse konnte statt der Genossenschaft selbst sofort von den Gläubigern derselben in Anspruch genommen werden. Die Grundsätze des preußischen Gesellschaftsrechtes machten den Genossenschaften die Wahl einer anderen Haftungsart kaum möglich und auch abgesehen hievon war es natürlich, daß die noch unerprobten Vereine für den Kredit, den sie in Anspruch nahmen, ihren Gläubigern die denkbar größte Garantie zu gewähren suchten. Das in diesem Gesetz bestehende Prinzip ist in das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 übergegangen, jedoch nicht ohne eine Abschwächung zu erfahren. Das in den §§ 52—61 des Bundesgesetzes vorgesehene sogenannte Umlageverfahren brachte in die Konstruktion der genossenschaftlichen Haftpflicht ein Element, das, wenngleich es nicht als indirekte Haft in dem Sinne gedacht war, daß die Genossen nur zur Deckung des Ausfalles der Gläubiger Beiträge oder Nachschüsse an die Genossenschaft zu zahlen und nicht den Gläubigern unmittelbar zu haften hatten, thatsächlich doch in dieser Weise wirken sollte. Rezipiert wurde das Gesetz des norddeutschen Bundes mit nur wenigen Änderungen im Großherzogtum Hessen für die nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Teile des Großherzogtums durch Gesetz vom 4. August 1869, im Großherzogtum Baden durch Gesetz vom 11. Februar 1870.

Das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz wurde durch die Versailler Bündnisverträge und das Gesetz vom 16. April 1871 als Reichsgesetz erklärt und gilt als solches seit 1. Januar 1871 in Württemberg, Baden und Südhessen. In Bayern blieb einstweilen das Gesetz vom 29. April 1869 bestehen, ebenso in Sachsen das Gesetz vom 15. Juni 1868. In den neu erworbenen Provinzen des Deutschen Reiches Elsaß-Lothringen galt das französische Gesetz über die Gesellschaften (loi sur les sociétés) vom 24. Juli 1867 bis zur Erlassung des Gesetzes vom 11. Juli 1872, welches am 1. Oktober 1872 daselbst in Kraft trat.

Das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft war also mit dem

Jahre 1872 in allen Staaten des Reiches eingedrungen mit Ausnahme Bayerns und Sachsens. Auch hier mußte das, was man schon im Anfange der Genossenschaftsgesetzgebung als richtig erkannt hatte, dem in den übrigen Staaten bestehenden Rechte weichen, um endlich nach mehr als 15jährigen Kämpfen wieder zu dem alten Prinzipe der Zulassung mehrerer Haftarten zurückzukehren.

Man ging in Sachsen davon aus, daß die Vorschriften des Gesetzes über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 in ihrer Rechtsbeständigkeit nicht berührt worden seien. Die vielfachen Bedenken, welche hiegegen erhoben wurden, gaben jedoch den Anlaß, daß durch das sächsische Gesetz vom 25. März 1874 die auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezüglichen Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes aufgehoben und dadurch die alleinige Geltung des Bundesgesetzes außer Zweifel gesetzt wurde.

Das bayerische Genossenschaftsgesetz trat außer Kraft mit der Einführung des deutschen Genossenschaftsgesetzes durch das auf Antrag der k. bayerischen Regierung erlassene Reichsgesetz vom 23. Juni 1873. Nur für die in Gemäßheit des bayerischen Gesetzes bereits errichteten registrierten Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht[1]) blieben jene Bestimmungen auch weiter maßgebend.

Schon bei der ersten Beratung des Gesetzes des vormaligen norddeutschen Bundes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der 8. Sitzung des deutschen Reichstages vom 31. März 1871 hatte der bayerische Justizminister erklärt, die Bestimmungen des deutschen Genossenschaftsgesetzes seien — einige Redaktionsverbesserungen und einen Punkt von

---

[1]) Nach dem bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen über das Einführungsgesetz vom 23. Juni 1873 gemachten Angaben (stenogr. Bericht 1873 S. 1116 ff.) waren damals als Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht registriert:

6 Vorschußvereine,
6 Konsumvereine,
2 Produktivgesellschaften,
9 Werkgesellschaften,
3 sonstige Gesellschaften,

im ganzen also 26 registrierte Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, welchen 109 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gegenüberstanden.

untergeordneter Bedeutung abgerechnet — im ersten Hauptstücke des bayerischen Gesetzes wörtlich eingeführt; wollte man aber die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über Erwerbsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (d. h. die Bestimmungen des 2. Hauptstückes) beseitigen, so würde hierin ein sehr großer Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse liegen. Es handle sich um Institutionen, welche sich bis jetzt als lebenskräftig erwiesen haben, und an deren Aufrechterhaltung in weiten Kreisen ein Interesse bestehe.[1]) Trotzdem wurden mit dem Gesetze vom 23. Juni 1873 diese Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 beseitigt.

So war mit dem 25. März 1874 (sächsisches Gesetz) das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft in ganz Deutschland das alleinherrschende und es bedurfte nach 15jähriger vielfach schlechter Erfahrungen,[2]) um wieder auf den Prinzipienstandpunkt zu gelangen, auf dem Bayern und Sachsen schon im Jahre 1869 gestanden waren, um das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit wieder zu erringen.

Schon im Jahre 1860 hatte Schulze-Delitzsch in seinem ersten Gesetzentwurf den Vorschuß- und Kreditvereinen wie den übrigen Associationen die Wahl der Haftungsart freizugeben beabsichtigt, hat sich aber später mit aller Entschiedenheit gegen eine jede Genossenschaftsgesetzgebung erklärt, welche nicht auf den im norddeutschen Bundesgesetze angenommenen Prinzipien (der unmittelbaren [allerdings subsidiären] unbeschränkten und solidaren Haftung der sämtlichen Mitglieder) beruhe.[3]) Er gewann für seine Meinung die Zustim-

[1]) Vergl. die stenogr. Berichte über die 8. Sitzung des deutschen Reichstages vom 31. März 1871 S. 81.

[2]) Man kennt aus der Zeit von 1875—1886 in 12 Jahren 36 Konkurse und etwa 174 Liquidationen von Vorschuß- und Kreditvereinen bei einem Bestande von mindestens 2000. Unter den Liquidationen sind manche freiwillige. Es wären dies im allgemeinen nicht übermäßig viele Konkurse, wenn nicht Zusammenbrüche wie die von Düsseldorf, Roßwein und Stuttgart so ungeheuer schwer ins Gewicht fielen.

[3]) Der Ausführung dieses Gedankens ist die Schrift von Schulze-Delitzsch gewidmet: „Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Berlin 1869", in welcher Schulze, man könnte fast sagen in fanatischer Weise, das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft verteidigt und vertritt.

nung einiger politischer Freunde, während auf der anderen Seite Nationalökonomen und Juristen, Regierungen und die Genossenschaften selbst sich für die Zulassung verschiedener Haftungsarten aussprachen.

Autoritäten wie Professor von Sicherer sprachen sich gegen die Einseitigkeit des im norddeutschen Gesetze bestehenden Haftungsprinzipes aus. von Sicherer sagt in seiner „Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Erlangen 1872 S. 99“: „Allerdings kann kein Zweifel obwalten, wie auch die Erfahrungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens beweisen, daß diese Haftungsart (unbeschränkte Solidarhaft) für die Gläubiger die größte Sicherheit, für die Genossenschaften den wirksamsten Kredithebel bietet, daß sie somit kaum entbehrlich ist für solche Genossenschaften, welche in größerem Umfange fremder Gelder zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, wie z. B. die Vorschuß- und Kreditvereine, die Rohstoffvereine, die Produktivassociationen; aber andere Genossenschaften bedürfen fremder Gelder überhaupt entweder nicht oder doch nur in sehr beschränktem Maße, wie die Magazinvereine, die Konsumvereine, die Werkgenossenschaften, oder sie können eine reale Sicherheit bestellen, wie die Baugenossenschaften. Für solche Genossenschaften ist die unbeschränkte und solidarische Haftung nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich, denn sie schreckt, da das Mißverhältnis zwischen dem zu wagenden Einsatz und dem zu erreichenden Vorteil allzugroß ist, von der Beteiligung ab.“[1]) Von solchen Gesellschaften ist denn auch zu wiederholtenmalen das Verlangen nach einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftpflicht ausgesprochen worden.[2]) v. Sicherer sagte a. a. O. weiter: „Jedenfalls

[1]) In diesem Sinne haben sich auf dem 8. deutschen Juristentage ausgesprochen: Goldschmidt, Ladenburg, Franz Mittermaier. Ebenso schon früher V. A. Huber in der Concordia 1861 Heft 7 S. 20. Bedenken gegen die solidarische Haft wurden ferner erhoben in den Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten Conze und Wagener, ebenso in der Kommission und im Plenum des Herrenhauses sowie in der Wagener-Duhring'schen Denkschrift. Auch in Frankreich sprachen sich die meisten Stimmen gegen die solidarische Haftung aus.

[2]) So hat der 3. Verbandstag der deutschen Konsumvereine, welcher am 16. u. 17. Mai 1869 zu Mannheim abgehalten wurde, die Solidarhaft als für diesen Verein ungeeignet verworfen. Ebenso schon früher die sächsischen Konsumvereine auf einem Tage zu Chemnitz (so Ladenburg, Verhandlungen,

sprechen legislativ politische Gründe dafür, den Genossenschaften die Wahl zwischen verschiedenen Verhaftungsarten zu überlassen.[1]) Es ist daher ein wirkliches Verdienst der Landesgesetzgebung, neben den eingetragenen Genossenschaften des deutschen Reichsgesetzes auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht Anerkennung verschafft zu haben und ein gerechtfertigter Wunsch, daß die Reichsgesetzgebung in möglichster Bälde hierin den Landesgesetzen nachfolge."

An dieser Stelle möge es erlaubt sein, auf die hervorragenden, unschätzbaren Verdienste des Professors Goldschmidt in Berlin hinzuweisen, welcher mit eminent praktischem Blick die Notwendigkeit der Zulassung des beschränkten Haftprinzipes erkannte und mit großer Kraft des Wortes und der Schrift gegen das einseitige Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft auftrat. Im 3. Teile seines Aufsatzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[2]) verbreitet er sich über das System der beschränkten Haftbarkeit und sagt, indem er die unbeschränkte Solidarhaft im Anfange der Genossenschaftsbewegung allerdings anerkennt: „Hervorzuheben ist, daß durchaus sachgemäß die Begründer des deutschen Genossenschaftswesens trotz ursprünglicher Zweifel den neuen Genossenschaften den Weg der unbeschränkten Haft gewiesen und daß nicht minder korrekt die preußische wie die deutsche Gesetzgebung sich zunächst auf die Regelung der weitaus vorherrschenden[3]) Associationsform beschränkt haben."

Und an anderer Stelle: „Die in dem herrschenden preußischen Staate und dessen Juristenstand längst geübte, soeben erst in blutigen Kämpfen bewährte, in der freiwilligen Unterwerfung der weitaus

---

Band II S. 73). Die badischen Konsumvereine haben bei Beratung des badischen Genossenschaftsgesetzes um freie Wahl der Haftungsart petitioniert. Vergl. dazu Eugen Richter, die Konsumvereine S. 43 ff., sowie Duhring-Wagenerische Denkschrift S. 16 ff.

[1]) Auch Randa (Archiv für WR. Band XV S. 397) schlägt vor, daß man bezüglich der Haftung bei der unendlichen Verschiedenheit des thatsächlichen Bedürfnisses der Autonomie der Associationen den weitesten Spielraum lassen und nur klare und ausreichende Bestimmungen in den Statuten fordern solle.

[2]) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt, Keyssner, v. Hahn, Laband und Sachs, Band 27.

[3]) Nämlich der Genossenschaft mit unbeschränkter Solidarhaftung.

meisten Genossenschaften unter das neue Gesetz erprobte Uniformität schien geboten, sollte auch darunter zunächst ein denkbar lebensvoller Keim der Rechtsentwicklung zu Grunde gehen.“ Dagegen hatte Goldschmidt schon auf dem 8. deutschen Juristentage in Heidelberg erklärt, er erachte es für notwendig, neben den bundesgesetzlich bereits geregelten Genossenschaften eine weitere Art derselben mit nur beschränkter Haftbarkeit gesetzlich zu ordnen und schon damals wurde mit erheblicher Mehrheit auf diesen Antrag hin beschlossen: es stehe prinzipiell der Bildung von Genossenschaften mit nur beschränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrechte der Genossenschafter nichts entgegen, soferne dafür Sorge getragen werde, daß den Genossenschaftsgläubigern ein jederzeit bestimmtes und bekanntes Minimalkapital hafte. Und wenn Schulze-Delitzsch behauptete, in der Anerkennung einer beschränkten Haftbarkeit liege ein „Verlassen des natürlichen und sittlichen Haftungsprinzipes“, so entgegnete ihm Goldschmidt sehr treffend: „Die unbeschränkte Verantwortlichkeit ist ein natürliches und sittliches Prinzip nur für eigene Handlungen, nicht aber auch schlechthin für die Handlungen Dritter, deren man sich nach Lage der Sache zur Erreichung gewisser Zwecke bedienen muß oder mit welchen man gemeinschaftlich zu handeln genötigt ist. Das natürliche Prinzip geht nur dahin, unbeschränkte Verantwortlichkeit, soweit die Möglichkeit eigenen Handelns oder doch eigener ausreichender Aufsicht reicht. Ist hingegen beides durch die Umstände ausgeschlossen, so erscheint es weder als unnatürlich noch als unsittlich, daß für die Handlungen Dritter eine nur beschränkte Verantwortlichkeit übernommen wird.“

Dieser Ansicht schließt sich auch v. Sicherer a. a. O. S. 98, 99 an.

Und weiter sagt Goldschmidt: „Weshalb soll denn für eine Gesellschaft mit so beschränkten Zwecken, wie es ein Konsumverein, eine Rohstoffgenossenschaft, ja selbst ein Kreditverein ist, notwendig die ganze Persönlichkeit eingesetzt werden? Das Gesetz der Ökonomie gilt auch für die Haftbarkeit: beschränkten Zwecken haben auch nur beschränkte Mittel (wirtschaftliche, wie juristische) zu entsprechen.“

Und weiter: „So lange die Genossenschaft sich in räumlich und nach Mitgliederzahl übersehbaren Kreisen unter auch wirtschaft-

lich oder doch gesellschaftlich nahe verbundenen Personen bewegte und sich wesentlich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkte und in deren Interesse[1]) arbeitete, mochte sogar die strengste Form der unbeschränkten, nämlich der zugleich direkten primären und rein solidarischen Haftung angemessen oder doch erträglich erscheinen. Unter entsprechenden Verhältnissen ist auch gegenwärtig die Rückkehr zu diesem Urtypus der Genossenschaft durchaus wünschenswert, müßte gesetzlich gestattet, ja begünstigt werden, aber schon seit geraumer Zeit trägt wohl die Mehrzahl der Genossenschaften einen durchaus anderen Charakter und gerade diese Wandlung hat zu einer immer weiteren noch nicht abgeschlossenen Abschwächung der Solidarhaft genötigt, sie macht auch die Zulassung der beschränkten Haftart unerläßlich."

In derartiger Weise tritt Goldschmidt von allem Anfange an für die beschränkte Haftart neben der unbeschränkten ein. Auch als Mitglied der vom Reichsjustizamt zur Beratung über den Entwurf des Genossenschaftsgesetzes im November 1887 einberufenen Sachverständigen-Konferenz trat er in der entschiedensten Weise für die Zulassung der beschränkten Haftart ein.

Schulze selbst konnte sich der immer heftiger werdenden Opposition gegen die Einseitigkeit des von ihm in der unerbittlichsten Weise vertretenen und durchgeführten Haftprinzipes nicht mehr entziehen. Noch im Jahre 1879 bekämpfte er auf dem Vereinstage in Stuttgart einen durchaus korrekt formulierten Antrag des Kreditvereines zu Meißen auf Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft. Der Antrag, durch die auch den Meißner Kreditverein gefährdende Panik infolge des Roßweiner Zusammenbruches hervorgerufen, ging dahin, es möge bei Revision des Genossenschaftsgesetzes vermittelt werden, daß dem Gesetze ein Zusatz beigefügt werde, daß unter gewissen, die Solidität der Geschäftsführung sichernden Normativbestimmungen auch Genossenschaften, bei denen die gemeinsame

[1]) Richtig hebt auch Knies, Kredit, Band 2 S. 279, 283, hervor, daß durch die notwendige Veränderung von Banken für „Schuldnergenossenschaften" in „Gläubigerbanken und Händlerbanken für Nichtmitglieder" eine sehr erhebliche Änderung in dem Risiko dieser Genossenschaften eingetreten ist und daß die unbeschränkte Tragung dieses Risikos von den Genossenschaftern doch nicht schlechthin erzwungen werden dürfe (Anmerkung Goldschmidt's).

Verhaftung der Mitglieder auf eine bestimmte Summe beschränkt wird, bestehen und der Vorteile des Genossenschaftsgesetzes teilhaftig werden können. Ein großer praktischer Unterschied, meinte damals Schulze, sei in der Wirkung nicht zwischen der beschränkten Solidarhaft dieses Antrages und der unbeschränkten Solidarhaft, aber diese aufzugeben, weil bei einzelnen Vereinen eine gewissenlose Geschäftsführung und eine schlechte Kontrolle zu einem traurigen Bruche geführt habe, sei keine Ursache vorhanden. Durch Beschränkung der Haft befördere man um so mehr eine leichtsinnige Wirtschaft und wälze die Verluste auf die Gläubiger ab.

Aber schon 4 Monate später (Neujahr 1880) war Schulze anderer Ansicht; er war geneigt, bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes das vom Meißener Kreditvereine Beantragte gewissermaßen als Konzession zu bewilligen. Im Neujahrs-Artikel der Genossenschaftsblätter verwies er auf die durch den statistischen Jahresbericht für 1878 dargethane Notwendigkeit der Solidarhaft, setzte aber hinzu: „Was daher auch im anscheinend wohlmeinenden Sinne für die beschränkte Kapitalshaft vorgebracht wird, hält vor dieser Notwendigkeit nicht Stich und das, was in dieser Beziehung bei Revision des Gesetzes höchstens ins Auge gefaßt werden kann, ist nicht die Aufhebung der Solidarhaft — in ihr der Ruin der genossenschaftlichen Bewegung — sondern höchstens eine den Verhältnissen der Mitglieder Rechnung tragende Ergänzung derselben auf eine bestimmte Summe.[1])

Auf dem Altonaer Vereinstage 1880 beantragte Schulze zwar, an der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit der Genossenschafter festzuhalten, aber bei der Revision des Genossenschaftsgesetzes doch als die äußerste Konzession in Frage zu ziehen, ob nicht daneben noch eine zweite Klasse von Genossenschaften ebenfalls mit solidarer, persönlicher, aber durch eine bestimmte Summe für jeden einzelnen Genossenschafter begrenzter Haft zugelassen werden könnte. Dieser Teil des Antrages wurde von dem Vereinstage abgelehnt. Als aber inzwischen neben der seit 1875 wiederholt in den Reichstag eingebrachten Genossenschaftsnovelle im April 1881 der Abgeordnete v.

---

[1]) Blätter für Genossenschaftswesen 1886 S. 282.

Mirbach eine Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes durch Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haft nach Art des österreichischen Gesetzes von 1873 beantragte, ließ sich Schulze von dem allgemeinen Vereinstage in Kassel 1881 Vollmacht erteilen, dem Antrage mit den von ihm nötig befundenen Änderungen zuzustimmen.[1]) Kurz vor seinem Tode in seinem „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes 1883" hat er die Stichhaltigkeit und Richtigkeit der Gründe vollständig und unumwunden anerkannt, die von den Vertretern des Prinzipes der zweifachen Haftart aufgeführt wurden.

Er sagt dortselbst: „So entschieden wir in den 50 und 60er Jahren bei Beginn der Bewegung durch die wirtschaftliche und Vermögenslage der Beteiligten an die unbeschränkte Haft gebunden waren und von der Gesetzgebung nichts anderes zu erwarten stand, so entschieden drängt die ganze Entwicklung der letzten Jahre zur Zulassung der beschränkten Haft als einer gewissen Konsequenz hin. Würde man doch sonst einen Teil der alten Vereine und Vereinsgenossen dem Genossenschaftswesen geradezu entfremden, wie wir dies durch Übergang zu Aktiengesellschaften bereits mehrfach erlebt haben. Die wirtschaftliche Entwicklung im großen und ganzen und infolge dessen die Stellung einer ansehnlichen Zahl von Mitgliedern in mehreren Vereinen hat sich seit dem letzten Jahrzehnte allmählich verändert und uns gerade einen Teil wohlhabender Mitglieder verschafft, welche an Leistungen und Garantieen der Vereine weitere Forderungen stellen und wie sehr wir auch durch Vervollkommnung unserer Organisation und die gegenseitige strenge Kontrolle und Anforderungen an die mit uns verbundenen Vereine die Gefahren der Solidarhaft mit Erfolg zu mindern bemüht sind, so greifen doch, wenn auch nur vereinzelte Vorkommnisse, wie die neuerlichen Bankbrüche, störend in unsere Entwicklung ein. Regelmäßig wird dann, besonders in der Nachbarschaft, eine Anzahl dieser wohlhabenden Mitglieder bedenklich, ohne feste Begrenzung des Risikos auf eine bestimmte Summe in die Genossenschaften einzutreten, resp. darin zu verbleiben.

Und hier bleibt die Zulassung der beschränkten Haft das sichere Mittel, die Betreffenden der Teilnahme an der genossenschaftlichen

[1]) Blätter für Genossenschaftswesen 1886 S. 237.

Bewegung zu erhalten und sie nicht zum Übergange in Aktiengesellschaften zu drängen, wo die in sozialer Hinsicht so wertvollen Beziehungen zwischen den wohlhabenden und unbemittelten Klassen völlig zurücktreten. Werden doch dieselben bei den Genossenschaften mit beschränkter ebenso wie bei denen mit unbeschränkter Haft gepflegt und müssen bei beiden die wohlhabenden Mitglieder vermöge der beiden zu Grunde liegenden Solidarhaft im Falle der Insolvenz für die unvermögenden mit einstehen — natürlich bei beschränkter Haft nur bis zur Garantiesumme."

Auch die Vereinstage des allgemeinen Verbandes erklärten sich mehrfach für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, so die Vereinstage von Plauen im Jahre 1887 und Erfurt 1888.

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1888 sagt in seiner allgemeinen Begründung über die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht S. 53: „Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform [1]) nicht mehr dem wirtschaftlichen Stand des Genossenschaftswesens. Es gibt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Umfange beanspruchen, Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazinvereine und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit erteilen, führen ihren Geschäftsbetrieb mit verhältnismäßig wenig fremdem Kapital."

Auf dem deutschen Juristentage in Wiesbaden 1886 stellte Dr. Herz-Mannheim den Antrag, der deutsche Juristentag wolle sich dahin aussprechen: Genossenschaften mit beschränkter Haftung sind neben Genossenschaften mit Solidarhaft zuzulassen. Für eine große Anzahl Genossenschaften sei die Solidarhaft die allein richtige Form der Haftung und werde es auch bleiben, namentlich wenn die von Schulze beantragte Aufhebung des direkten Angriffes der Gläubiger gegen die Genossenschafter angenommen würde. Es liege aber kein ausreichender Grund vor, Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht neben denen mit Solidarhaft zuzulassen. Die kleinen Genossenschaften möchten die beschränkte Haftpflicht einführen und bedürften ihrer,

[1]) Nämlich der unbeschränkten Solidarhaft.

wie die zahlreichen Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke und die Rohstoff- und Magazingenossenschaften. Ihre Entwicklung werde gehemmt, wenn bloß die Solidarhaft möglich sei. Außerdem zögen sich infolge von Katastrophen viele, auf deren Beteiligung man Gewicht legen müsse, von den Genossenschaften lediglich wegen der Solidarhaft zurück. Zum Schlusse führte Dr. Herz aus der österreichischen Statistik den Nachweis, daß in Österreich die Genossenschaften mit Solidarhaft sich zu Gunsten Derer mit beschränkter Haft verminderten.[1])

Der Entwurf fährt weiter fort: „Die unbeschränkte Solidarhaft ist hier ebenso unnötig, wie unnatürlich, weil der Einsatz, den jeder einzelne mit seiner Person und mit seinem ganzen Vermögen leistet, außer Verhältnis zu dem immer nur beschränkten Nutzen steht, den er in der einen oder andern Richtung für Wirtschaft oder Gewerbe aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft zieht. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist; nicht immer, ja nur selten stehen die Teilnehmer der Genossenschaften nach Stand und Vermögensverhältnissen und in dem Bedürfnis zum Beitritt auf gleicher Stufe; die Mitgliedernachweise zeigen hierin eine bedeutende Mannigfaltigkeit, und es wäre ein verfehltes Beginnen, wenn die Gesetzgebung diese Thatsache mißachten wollte. Klassen, welche nicht unbemittelt sind, verlangen ihrerseits mit Recht, an den Vorteilen der genossenschaftlichen Association teilzunehmen, und können andererseits durch den Beitritt zu einer solchen den weniger bemittelten Genossen durch Besitz und Einsicht von Nutzen sein. Gerade sie aber werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Beteiligung an einer Genossenschaft, zu welcher sie ein dringendes persönliches Interesse nicht führt, abgehalten.

Auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Solidarhaft oft entbehrlich werden. Es ist völlig gerechtfertigt, daß, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögensstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des

---

[2]) Blätter für Genossenschaftswesen 1886 S. 258.

anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird. Gibt die Gesetzgebung hierzu ein Mittel nicht an die Hand, so werden solche Genossenschaften dahin gedrängt, in einer anderen für sie weniger geeigneten Gesellschaftsform die Begrenzung der Haftpflicht zu suchen, welche ihnen das Genossenschaftsrecht versagt. Eine Reihe von Kreditgenossenschaften sind aus diesem Grunde in den letzten Jahren in kleine Aktiengesellschaften umgewandelt worden. In einzelnen Fällen mag allerdings dieser Uebergang durch den ganzen Zuschnitt des Geschäftsbetriebes, der aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Zwecke herausgewachsen war, bedingt gewesen sein. In anderen Fällen jedoch lag ein solcher Grund nicht vor, und die umgewandelten Institute, denen die Aufnahme neuer Mitglieder in der bisherigen Weise abgeschnitten war, büßten einen wesentlichen Teil ihres früheren Thätigkeitsgebietes ein.

Hierzu tritt eine Thatsache von der größten Bedeutung auch für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der erwähnten Umwandlungen hat unter dem Eindrucke stattgefunden, welchen der Zusammenbruch großer Kreditgenossenschaften hervorbrachte. Diese Katastrophen haben in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht bloß der Umfang der von dem einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgnis, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgegriffen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen; so wurde die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt.

Unzweifelhaft können diese Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft als solcher zur Last gelegt werden. Allein die Gefahr, welche dieser Solidarhaft ihrem Wesen nach innewohnt, und eben deshalb das Bedürfnis nach einer wenigen strengen Haftform bleibt immerhin bestehen. Diesem Bedürfnis muß Rechnung

getragen werden. Daß auch die Sicherheit der Gläubiger sich mit einer milderen Haftform erzielen läßt, wird durch die Lage der Genossenschaften im Auslande bewiesen, und es ist möglich, in manchen Beziehungen noch erheblich stärkere Garantien für die Interessen der Genossenschaften und deren Gläubiger zu schaffen, als es in den meisten außerdeutschen Gesetzen geschehen ist.

Andererseits würde es über das Maß des Notwendigen hinausgehen, wenn man den Genossenschaften nach dem Muster des französischen oder schweizerischen Gesetzes die Bestimmungen der Haftungsart völlig freigeben wollte. Die daraus hervorgehende Vielgestaltigkeit würde leicht zur Verwirrung und Gefährdung des Geschäftsverkehres führen.

Es genügt für das vorhandene Bedürfnis, wenn nach dem Vorgange des österreichischen und des früheren bayerischen Gesetzes neben der bisherigen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht als zweite gleichberechtigte Genossenschaftsart die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zur Wahl gestellt wird. Der größte Teil der Bestimmungen des Gesetzes wird für die beiden Genossenschaftsarten gleichmäßig Anwendung finden können. Die abweichenden Merkmale bedingen nur wenige Spezialvorschriften."

Der Kampf gegen die Einseitigkeit des Haftprinzipes im Genossenschaftswesen endigte mit dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1889, in dem wir 3 Haftarten: die unbeschränkte Haftpflicht, die unbeschränkte Nachschußpflicht und die beschränkte Haftpflicht erhielten. Die Entwicklung dieser neuesten Gesetzgebung findet sich im Kommentar von Parisius und Crüger, Berlin 1889, Einleitung, Seite XXXVI ff. klar und übersichtlich dargestellt.

So ist zu sehen, wie das Prinzip der beschränkten Haftpflicht, schon am Anfange der Genossenschaftsgesetzgebung neben dem Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht als notwendig erkannt, von einigen Staaten gesetzlich zugelassen und wieder aufgehoben, sich in ganz Deutschland die gesetzliche Zulassung errungen; die Folge der gesetzlichen Zulassung dieses Prinzipes ist eine neue Aera für die Entwicklung des Genossenschaftswesens, sofern die Entwicklungsfähigkeit nicht durch Bestimmungen, die der Natur der Genossenschaften zuwiderlaufen, gehemmt wird.

Ob und wodurch dies der Fall ist, und welcher Natur die Genossenschaften sind, sei die Aufgabe der folgenden Erörterung.

II.

Gerade bei der Frage nach mehreren Haftarten und bei deren juristischer Konstruktion taucht notwendigerweise die Frage nach der rechtlichen Natur der Genossenschaft überhaupt hervor. „Die Haftungsfrage ist in ihrem letzten Grunde identisch mit der Frage nach dem rechtlichen Wesen der Genossenschaft überhaupt.“[1]) Die Frage nach der rechtlichen Natur der Genossenschaften ist in der Theorie noch eine ungelöste; der wissenschaftliche Streit, der vor der gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens begann, ist noch ebenso heftig wie damals; die Gegner haben sich noch nicht geeinigt, dagegen hat die Praxis in Deutschland sich schon längst für die Annahme erklärt, daß die Genossenschaft eine juristische Person ist.[2])

Für die vom Reichsgericht adoptierte Ansicht waren schon vor Erlassung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 mehrere Gelehrte[3]); auf Grund des Gesetzes schlossen sich eine große Reihe von Juristen der Ansicht Ladenburgs und Renauds an,[4]) und es dürfte nach der

---

[1]) Lemayer, über die Haftung aus genossenschaftlichen Schuldverhältnissen, allg. österr. GZtg. 1869 S. 1.

[2]) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. 3 S 11, Band 8 S. 5.

[3]) So Ladenburg (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften im Archiv f. WR. Bd. 13 1864 S. 281 ff., Handwerkerverbindungen in Busch' Archiv Bd. 3 1864 S. 427 ff., die deutschen Genossenschaften in Löhr's Centralorgan N. F. Bd. 1 1865 S. 42 ff.), Renaud, das Recht der Aktiengesellschaften 1863 S. 175.

[4]) v. Sicherer a. a. O. S. 101 ff. Siehe dort die übrigen Litteraturangaben. Hinzuzufügen wäre noch J. Rosenthal, die Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1871, Wilkens, der juristische Charakter der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Mannheim u. Straßburg 1873, Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 124, später auch Paul Roth in seinem System des deutschen Privatrechts I S. 411 Note 10 (in seinem bayer. Civilrecht Bd. 1 § 42 Note 8 hatte er die Ansicht ausgesprochen, nur die Aktiengesellschaften seien zu den juristischen Personen zu rechnen, nicht aber die anderen Handelsgesellschaften „da das durchgehende Unterscheidungsmerkmal der juristischen Personen, Ausschließung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder,

Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1889 wohl der größte Teil der Gelehrten darin einig sein, daß die Genossenschaft nicht als eine modifizierte Societät oder als korporativer Verein, sondern als juristische Person und zwar als Korporation aufzufassen ist;[1]) was man aber unter juristischer Person versteht, ist eine der bestrittensten Fragen und die Litteratur darüber ist eine ganz riesige. Gierke sagt darüber (in Goldschmidts Zeitschrift Band 20 S. 302), es bestehe „ein Wanken aller Grundmauern, völlige Ratlosigkeit."

Mit vollem Rechte und in weiser Absicht hat daher die Kommission des Reichstages diese viel umstrittene Frage für die Praxis gelöst, indem sie in dem § 17 des neuen Genossenschaftsgesetzes die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Genossenschaft unbedingt aussprach: „Die eingetragene Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten." Der Bericht der Reichstagskommission sagt hierüber: „Von mehreren Seiten wurde es für erforderlich erachtet, im Gesetz klar zu stellen, daß die Genossenschaft eine juristische Person sei." Die Vertreter des Bundesrates führten mit Bezug hierauf aus, daß die Bezeichnung „juristische Person" mit Absicht vermieden worden sei, weil die Bedeutung dieses Ausdruckes von der Rechtswissenschaft verschieden aufgefaßt werde, seine Aufnahme in das Gesetz daher keine Klarheit schaffen würde. Es genüge für die Bedürfnisse der Genossenschaften, wenn ihnen ohne technische Bezeichnung lediglich dem Inhalte nach jene Rechte zugeteilt würden, welche sie im Rechts- und Verkehrsleben zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes brauchen. Letzteres sei aber geschehen, denn es sei deutlich ausgesprochen, daß das genossenschaftliche Vermögen nicht im Eigentume der einzelnen Mitglieder, sondern ausschließlich im Eigentume der Genossenschaft selbst stehn. Im übrigen sei es unbedenklich, wenn die rechtliche Natur der Genossenschaften so gekennzeichnet würde, daß

---

nur bei Aktiengesellschaften sich findet"); ferner Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887 S 42 ff. und last not least Goldschmidt, die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren Berlin 1888 S. 22.

[1]) Dazu gehört natürlich vor allem, daß man die juristische Person an sich anerkennt, und sie nicht, wie Brinz in seinen Pandekten 1. Aufl. § 60 ff., als „juristische Vogelscheuche" erklärt, oder wie Bolze in seiner Schrift: „Der Begriff der juristischen Person" 1879, sie „zu den Toten legt".

daraus hervorgehe, daß der Gesetzgeber ihnen die juristische Persönlichkeit zugesteht.

Im wissenschaftlichen Kampfe wird infolge dieser rein mit Rücksicht auf die Praxis getroffenen Entscheidung nicht zum Halten oder gar zum Rückzug geblasen werden; aber er wird wenigstens nicht mehr einen so veränderlichen Einfluß auf die Rechtsprechung ausüben können, wie das nach anderen Richtungen leider so häufig geschieht, wo die Rechtsprechung mit den wissenschaftlichen Ansichten wechselt.

Daß sich der oben angeführte § 17 sowohl auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht als auch auf die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bezieht, ist selbstverständlich.

III.

Es ist nun im folgenden das Konkursverfahren des geltenden Gesetzes einer Betrachtung zu unterziehen und zwar nicht in seiner ganzen Ausdehnung und unter systematischer Zusammenstellung der Bestimmungen über das Konkursverfahren, welche im Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 getroffen sind, mit den Bestimmungen der Konkursordnung, sondern nur insoweit, als es Gelegenheit zu einer ausführlicheren Besprechung de lege lata und de lege ferenda bietet.

In der Konkursordnung vom Jahre 1877 sind im 8. Titel in 3 Paragraphen, den §§ 195, 196 und 197 besondere Bestimmungen gegeben für das Konkursverfahren der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Mit dem Gesetze vom ersten Mai 1889, welches eine dreifache Art von Genossenschaften brachte, bedurfte es einer Veränderung dieser Paragraphen in der KKO. und an Stelle der 3 oben angeführten Paragraphen sind jetzt eine stattliche Anzahl von besonderen Bestimmungen, das Konkursverfahren der Genossenschaften regelnd, getreten.

Der Gesetzgeber hat nun die Sache so geordnet, daß er im VII. Abschnitt seines Gesetzes vom 1. Mai 1889 in den §§ 91—111 zunächst für alle 3 Arten von Genossenschaften gemeinschaftliche Vorschriften über Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossenschaften

gibt und sodann im Abschnitt VIII in den §§ 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 134, 135 besondere Bestimmungen für die 3 Arten der zugelassenen Genossenschaften.

Es dürfte sich nun empfehlen, bei der Durchführung der gestellten Aufgabe, im wesentlichen dem Gange der KKO. zu folgen, schon deswegen, weil die Bestimmungen der KKO. im großen und ganzen auch auf die Genossenschaften Anwendung finden.

Im Konkursverfahren ist eben das Rechtssubjekt „Genossenschaft" Gemeinschuldner und es wird hier nicht am Platze sein, die Bestimmungen der KKO. zu reproduzieren und das Konkursverfahren darzustellen, wie es sich aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen der KKO. mit den Bestimmungen betreffend das Konkursverfahren im Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 ergibt, sondern lediglich darzulegen, inwiefern das Genossenschaftsgesetz ändernd und ergänzend in das allgemeine Konkursverfahren eingegriffen hat.

Die allgemeinen Bestimmungen der KKO., die im Titel 1 der Behandlung des Konkursverfahrens vorausgeschickt sind, betreffen die Organe des Verfahrens.

Die §§ 64—69 stellen die Zuständigkeit des Konkursgerichtes und Regeln über das gerichtliche Verfahren fest; die §§ 70—78 die Bestellung und Stellung des Konkursverwalters; die §§ 79—91 behandeln die Organe der Gläubiger und zwar die §§ 79—84 den Gläubigerausschuß und die §§ 85—91 die Gläubigerversammlung. Zum Schlusse wird in den §§ 92, 93 die Stellung des Gemeinschuldners festgestellt.

Von diesen sämtlichen Paragraphen ist es einer, welcher hier das Interesse in Anspruch nimmt. Der § 79 KKO. besagt: Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden."

Abweichend von diesem Paragraphen der KKO. bestimmt der § 96 des Gesetzes vom 1. Mai 1889: „Bei der Eröffnung des

Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu bestellen. Die Gläubigerversammlung hat über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder zu beschließen. Im übrigen kommen die Vorschriften im § 79 KKO. zur Anwendung.

Es ist also im Konkursverfahren bei den Genossenschaften die sofortige gerichtliche Bestellung eines Gläubigerausschusses obligatorisch und fungiert der gerichtlich bestellte Gläubigerausschuß so lange, bis die Gläubigerversammlung andere Mitglieder wählt. Begründet ist diese Abweichung vom § 79 KKO. von der Kommission damit, daß zwar als allgemeine Regel die fakultative Bestellung des Gläubigerausschusses hinreichen möge, daß dies aber für den Konkurs der Genossenschaft nicht genüge, denn hier fordere das Interesse nicht nur der Gläubiger, sondern namentlich auch der der Haft- und Nachschußpflicht unterliegenden Genossen, daß der Konkursverwalter stets von Anfang an einer wirksamen Kontrolle unterstellt werde (Kommissionsbericht S. 46).

Das Eröffnungsverfahren betreffend, so ergeben sich die Fälle, in denen bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht das Konkursverfahren eröffnet wird aus dem § 91 des Genossenschaftsgesetzes im Zusammenhalt mit § 134. Danach sind zu unterscheiden die Fälle, in welchen bei bestehender und die, in welchen bei aufgelöster Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet werden muß.

Bei bestehender und bei aufgelöster Genossenschaft muß der Konkurs eröffnet werden, erstens im Falle der Zahlungsunfähigkeit. Es ist dies diejenige Bedingung für die Eröffnung des Konkursverfahrens, die sich für alle Arten des Konkursverfahrens findet. Der § 94 KKO. bringt diese Bedingung als die einzige für die Eröffnung des Konkursverfahrens und fügt in seinem 2. Absatz über den Begriff „Zahlungsunfähigkeit" hinzu: „Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist," d. h. nach Wilmowski: „Die Zahlungseinstellung stellt sich als eine äußere Bethätigung der Zahlungsunfähigkeit dar."

Bei bestehender Genossenschaft muß ferner der Konkurs eröffnet werden im Falle der Überschuldung, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Der Vorstand hat, wenn eine solche Überschuldung sich aus der Jahresbilanz oder

aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, während bei den anderen Genossenschaften der Vorstand Schritte zu thun hat (er hat die Generalversammlung einzuberufen behufs Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll oder nicht. Genossenschaftsgesetz § 115).

Sobald sich bei der Geschäftsführung eine Überschuldung herausstellt, ist es bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht vorgeschrieben, daß die im § 134 bestimmte Überschuldung sich aus einer Bilanz ergibt. Der Vorstand kann also Kenntnis haben von einer Überschuldung, die ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt, ohne daß er verpflichtet ist, eine Generalversammlung behufs Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll oder nicht, einzuberufen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen. Die qualifizierte Überschuldung muß sich aus einer Bilanz ergeben.

Nach Auflösung der Genossenschaft findet selbstredend die Eröffnung des Konkursverfahrens auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit statt, doch kommt für die Genossenschaft in Liquidation noch ein weiterer Fall hinzu. Nach Auflösung der Genossenschaft genügt schon eine einfache Überschuldung, um die Eröffnung des Konkursverfahrens herbeizuführen." Doch bestimmt der § 91 des Genossenschaftsgesetzes in seinem Absatz 2: „Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist." Wann die „Verteilung vollzogen", ist nach Handelsgesetzbuch Artikel 245—248 unter Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen (Wilmowski).

So lange die Genossenschaft sich in Liquidation befindet, besteht sie als dasselbe Rechtssubjekt, das sie vor ihrer Auflösung war, fort behufs Abwicklung ihrer Geschäfte, sobald jedoch dieser Zweck erfüllt ist, die Geschäfte abgewickelt sind und infolge dessen die Vermögensverteilung stattgefunden hat, hat die thatsächliche Existenz der Genossenschaft aufgehört. Zur Sicherung der Gläubiger einer aufgelösten Genossenschaft bestimmt aber der § 88, daß die Verteilung des Vermögens unter die Genossen nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem

Tage vollzogen werden darf, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hiezu bestimmten Blättern (§ 80 Absatz 2) zum dritten Male erfolgt ist. Ferner sind die Liquidatoren und Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich dafür haftbar, daß vor der Tilgung der sämtlichen Schulden das Vermögen nicht verteilt wird. Ist nun das Vermögen verteilt worden, trotzdem noch Schulden vorhanden waren, so genügt das Aktivum des Ersatzanspruches an die Liquidatoren, bezw. die Mitglieder des Aufsichtsrates, um die nachträgliche Eröffnung des Konkurses herbeizuführen.

Die Konkursordnung spricht in ihrem § 95 von dem Antrage auf Eröffnung und spricht dieselbe hier nur von einer Berechtigung zur Stellung eines Antrages. „Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt."

Das Genossenschaftsgesetz spricht bezüglich des Antrages zunächst von Verpflichtungen und bedroht die Vernachlässigung dieser Pflichten mit schweren Strafen: „Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen." Dasselbe gilt für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, daß eine Überschuldung vorhanden ist, die ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt. Ferner gilt dasselbe, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz eine einfache Überschuldung sich ergibt.

Dieselbe Verpflichtung, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen, obliegt nach § 111 des Genossenschaftsgesetzes den Liquidatoren.

Erst nachdem das Gesetz von der Verpflichtung, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zu stellen, gesprochen hat, geht es in seinem § 93 auf die Berechtigung über. Berechtigt sind nach diesem Paragraphen jeder Konkursgläubiger und jedes Mitglied des Vorstandes (nach § 111 auch jeder Liquidator). Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder von sämtlichen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begrün-

denden Thatsachen (Zahlungsunfähigkeit, bezw. Überschuldung) glaubhaft gemacht werden.

Das Gericht hat die übrigen Mitglieder (des Vorstandes oder die übrigen Liquidatoren) nach Maßgabe der Konkursordnung § 97 Abs. 2 und 3 zu hören.

Tritt der Fall ein, daß in Anwendung von § 93, Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem einzelnen Vorstandsmitglied, einem einzelnen Liquidator oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Liquidatoren gestellt wird und werden die den Antrag begründenden Thatsachen von diesen glaubhaft gemacht, so liegt auf der Seite der übrigen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren nach § 92 eine Pflichtvernachlässigung oder ein Versehen vor, welches die persönliche Haftbarkeit derselben nach sich zieht, der diejenigen Vorstandsmitglieder, event. Liquidatoren, die nach § 93 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellten, nicht verfallen sind.

Der Absatz 3 des § 93 bringt eine Vorschrift, welche die Bestimmung des § 99 KKO. aufhebt und die amtliche Begründung sagt hiezu S. 171: „Der Satz ist eine Konsequenz der im Entwurfe (jetzt Gesetz) adoptierten Konstruktion der Nachschußpflicht, da hienach auch die Nachschußansprüche zur Konkursmasse gezogen werden. Auch hierin besteht einer der legislativen Vorteile jener Konstruktion, indem nunmehr die Notwendigkeit wegfällt, für die im § 59 des geltenden Gesetzes (jetzt früheren) nur unvollkommen erfolgte Regelung eines Nachschußverfahrens im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Konkurseröffnung Sorge zu tragen.

Darauf braucht kaum hingewiesen zu werden, daß die Unzulässigkeit einer Abweisung des Konkursantrages wegen Mangels an Masse nicht der Bestimmung widerspricht, nach welcher die Eröffnung des Konkurses über eine aufgelöste Genossenschaft nicht mehr stattfindet, wenn die Verteilung desVermögens vollzogen ist: Denn in dem letztern Falle wird der Konkursantrag nicht wegen Mangels an Masse, sondern deswegen abgewiesen, weil die Genossenschaft auch als Liquidationsfirma nicht mehr existiert.

Der § 99 KKO. würde, auch wenn der Absatz 3 des § 93 nicht vorhanden wäre, nie zur Anwendung kommen können, sobald der Richter sich über den Begriff „Konkursmasse" nach dem Genossen-

schaftsgesetze vom 1. Mai 1889 klar ist. So lange noch das geringste Aktivum vorhanden ist, d. h. solange die Genossenschaft überhaupt noch existiert, besteht die Konkursmasse nicht nur aus diesem geringen Aktivum, sondern dazu kommen noch die Nachschußansprüche. Es kann also nie der Fall eintreten, daß die Konkursmasse so gering ist, daß sie die Kosten des Verfahrens nicht decken würde. Zufolge dessen würde auch der § 99 KKO. nicht zur Anwendung gekommen sein, wenn die Bestimmung des § 93 nicht vorhanden wäre. Der § 96 KKO. findet entsprechende Anwendung auf das Konkursverfahren bei der Genossenschaft: „Beantragt der Gemeinschuldner" die sämtlichen Vorstandsmitglieder oder die sämtlichen Liquidatoren repräsentieren den Gemeinschuldner, respräsentieren die Genossenschaft.

Wird von ihnen nach § 92, Abs. 1 oder nach § 93, 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, so ist von ihnen die Vorschrift des § 96 KKO. zu erfüllen. Sie haben ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie eine Übersicht der Vermögensmasse einzureichen oder wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern. Der § 97 KKO. findet auch entsprechende Anwendung und deckt sich in seinem Absatz 1 mit dem Absatz 2 des § 93 des Genossenschaftsgesetzes. Was den § 98 KKO. betrifft, so ist derselbe jedenfalls auch im Verfahren bei den Genossenschaften anwendbar: „Das Gericht (Konkursgericht) kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen." Es sind eben die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, die den Schuldner „Genossenschaft" repräsentieren. Die §§ 100 und 101 KKO. finden ebenfalls entsprechende Anwendung. Der § 102 KKO. besagt: „Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter." Diese Bestimmung findet zweifellos Anwendung auf unser Verfahren; ebenso auch die Bestimmung des § 102 „verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters", dagegen ist die folgende Bestimmung „sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses" durch den § 96 des Genossenschaftsgesetzes aufgehoben.

In diesem letzteren Paragraphen heißt es: „Bei der Eröffnung des Verfahrens ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß zu be-

stellen." Diese Bestimmung war im Entwurfe noch nicht getroffen. Sie wurde erst von der Reichstagskommission eingefügt, weil, wie der Bericht S. 46 ausführt, das Interesse nicht nur der Gläubiger, sondern namentlich der der Haft- und Nachschußpflicht unterliegenden Genossen es erfordert, daß der Konkursverwalter stets von Anfang an einer wirksamen Kontrolle unterstellt werde.

Es ist die Bestellung des Gläubigerausschusses im Gegensatz zu § 79 KKO. zur Pflicht gemacht und zwar sofort bei Eröffnung des Verfahrens aus dem oben angeführten Grunde.

Das Verfahren regelt sich wie aus den §§ 72, 79, 102 KKO. im Zusammenhalt mit § 96 des Genossenschaftsgesetzes ergibt, folgendermaßen: Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter (§ 102 KKO.) und bestellt einen Gläubigerausschuß (§ 96 Genossenschaftsgesetz), verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin (der erste Termin ist die erste Gläubigerversammlung) zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters (§ 102 KKO.) und ferner hat die Gläubigerversammlung über die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder des Gläubigerausschusses zu beschließen (§ 96 Genossenschaftsgesetz).

Die Worte des § 102 KKO. „sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses" haben gewissermassen insofern noch Anspruch auf Gültigkeit, als die vorgeschriebene Bestellung des Gläubigerausschusses durch das Gericht nur eine provisorische ist und erst durch den Beschluß der Gläubigerversammlung, der „die Beibehaltung der bestellten oder die Wahl anderer Mitglieder" zur Folge hat, eine definitive wird. Die folgenden Bestimmungen des § 102 KKO. „erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin; das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist" finden entsprechende Anwendung, ebenso §§ 103, 104, 105 und 106 KKO.

Das Genossenschaftsgesetz bringt in den §§ 94 und 95 noch besondere Bestimmungen, welche auf die Eröffnung des Konkursverfahrens bei Genossenschaften Bezug haben. Der § 94 besagt: „Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft auf-

gelöst." Es ist dies eine Bestimmung, die mit der allgemeinen Wirkung des Konkurses zusammenhängt. „Jede kaufmännische Existenz wird durch den Konkurs als solche vernichtet. Die Eröffnung des Konkurses wirkt auflösend. Ist bereits die Genossenschaft aufgelöst, tritt also im Liquidationsstadium ein Konkursfall ein, so kann natürlich nicht eine nochmalige Auflösung erwirkt werden. Das Konkursverfahren wirkt aber so prägravierend, daß es das Liquidationsverfahren beseitigt und ganz an seine Stelle tritt. — Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft ist ein diese stets auflösender Akt, so daß, selbst wenn sich ergibt, daß das Vermögen zur Bezahlung der Schulden ausreiche, die Genossenschaft definitiv aufgelöst ist." (Kommentar von Maurer).

Eine weitere Bestimmung in § 95 lautet: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht."

Noch eine letzte Bestimmung, die zur Besprechung der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört, ist in § 97 des Genossenschaftsgesetzes enthalten: „Die Generalversammlung ist ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates beizubehalten oder andere zu bestellen sind." Maurer bemerkt hiezu in seinem Kommentar unter Ziff. 2: „Nach der diesseits vertretenen Auffassung endigen die Funktionen der Genossenschaftsorgane mit der Auflösung der Genossenschaft und müssen neue Organe bestellt werden." Das Gesetz erachtet die alten Organe als fortbestehend; weil aber gegen diejenigen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, resp. gegen diejenigen Liquidatoren, unter deren Leitung die Eröffnung des Konkurses notwendig wurde, oft ein Mißtrauen herrschen wird, so daß es wünschenswert erscheint, sie durch andere Personen zu ersetzen, soll ohne Verzug nach Eröffnung des Konkurses die Generalversammlung einberufen werden, um darüber zu befinden, ob die bisherigen Vertreter beizubehalten oder durch andere Personen zu ersetzen sind. Wenn Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht in ihrer wegen eingetretenen Unvermögens zusammenberufenen Generalversammlung die Auflösung beschließen, so sollen sie zugleich die Frage, ob die bisherigen Vertreter beizubehalten oder zu ersetzen sind, mit

zur Erörterung ziehen. (§§ 115 und 120.) Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist ein Gleiches nicht angeordnet. Auch sie können aber wegen Überschuldung und ohne daß die Überschuldung den vierten Teil der Beträge aller Haftsummen erreicht, die Auflösung beschließen und ihnen muß in solchem Falle gestattet sein, auch zugleich über die Beibehaltung des Personals Beschluß zu fassen. Eine entgegengesetzte Annahme würde zu einer unnötigen Häufung von Generalversammlungen führen.

Den 3. Teil der Konkursordnung anlangend ist nun zu betrachten, in welcher Weise das Gesetz hier verändernd und spezialisierend eingewirkt hat.

Die Konkursordnung sagt in ihrem § 107: „Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten."

Hier taucht die wichtige Frage auf: Woraus besteht bei einer Genossenschaft, über welche das Konkursverfahren eröffnet ist, sei es eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, sei es eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder auch eine mit beschränkter Haftpflicht, das Vermögen? Diese Frage ist eine der wesentlichsten, welche bei der Schöpfung des neuen Genossenschaftsgesetzes in das Gewicht fielen. Nach dem früheren Gesetz bestand das Vermögen einer in Konkurs geratenen Genossenschaft aus den Aktiven und Passiven derselben; mit diesem vorhandenen Vermögen wurde verfahren, wie es die Konkursordnung in jedem anderen Konkurse vorschrieb und am Ende des Konkurses, wenn der Schlußverteilungsplan feststand, begann das sogenannte Umlageverfahren, ein Verfahren, welches ganz von dem Konkurse getrennt war. Die Beitragspflicht des einzelnen Genossen stellte sich dar als eine Verpflichtung dieses einzelnen Genossen gegenüber sämtlichen anderen Genossen. Es war demnach unmöglich, den Anspruch auf die Nachschüsse als einen eventuellen Bestandteil des Vermögens der Genossenschaft zu betrachten, eventuell deswegen, weil er nur mit dem Konkurse der Genossenschaft existent wird.

Im jetzigen Gesetze besteht das Vermögen der in Konkurs geratenen Genossenschaft aus ganz anderen Bestandteilen. In erster

Linie gehört dazu das Vermögen, die Aktiva und Passiva des Rechtssubjektes „Genossenschaft" im Sinne des Vermögens eines in Konkurs geratenen Einzelkaufmannes. In zweiter Linie aber wurde durch das neue Gesetz die rechtliche Konstruktion der Beitragspflicht vollständig verändert. Dieselbe wird nicht mehr als eine Verbindlichkeit des einzelnen Genossen gegenüber den sämtlichen anderen Genossen aufgefaßt, sondern die allgemeine Begründung des Entwurfes sagt: Es ist juristisch richtiger und praktisch zweckentsprechender, die Nachschußpflicht als eine selbständige Verbindlichkeit der Genossen gegenüber der Genossenschaft und demnach den Anspruch auf die Nachschüsse als einen Bestandteil des Vermögens der Genossenschaft zu behandeln, der allerdings in seiner Entstehung durch den Eintritt des Konkurses bedingt und in seinem Umfange durch dessen Ausgang begrenzt erscheint, daher nur im Konkurs der Genossenschaft und in den besonders dafür vorgesehenen Formen zu realisieren ist." Mit dieser Konstruktion der Nachschußpflicht, welche die Definition des Begriffes „Vermögen" im Genossenschaftskonkurs gibt, ergibt sich in klarer Weise die Aufgabe des Konkursverwalters nach § 107 KKO. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten. Er nimmt also vor allem das Vermögen in dem oben angedeuteten Sinne (Aktiva und Passiva) in Besitz und Verwaltung; er stellt die Bilanz auf Grund dieses Vermögens her, und nachdem er die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat (KKO. § 114), fängt er an, den zweiten Hauptvermögensbestandteil der in Konkurs geratenen Genossenschaft in Besitz und Verwaltung zu nehmen, d. h. mit anderen Worten, er inauguriert das Umlageverfahren. Man sieht, die Ausführung des Nachschußverfahrens wird ein Teil des Konkursverfahrens und ergibt sich infolge der rechtlichen Konstruktion der Nachschußpflicht nach dem Entwurfe als zu den Pflichten des Konkursverwalters nach § 107 KKO. gehörig.

Das Umlageverfahren vollzieht sich nun in vollständig gleicher Weise bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wie bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Nach einer kurzen Betrachtung derselben dürfte die Frage aufzustellen sein, ob

die gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise des Umlageverfahrens, dieses Hauptteiles des ganzen Konkursverfahrens, beim Konkurs der Genossenschaft mit Recht für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht die gleichen sind als die für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Das ganze Umlageverfahren zerfällt in 2 Hauptabschnitte. Der 1. Hauptabschnitt (GG. § 99—106) besteht in der Feststellung und Einziehung derjenigen Beträge, welche schon vor der endgültigen Feststellung des Ausfalles der Gläubiger vorläufig nach Maßgabe des in der Bilanz des Konkursverwalters ermittelten Ausfalles von den nachschußpflichtigen Genossen zu leisten sind. Dieselben haben den Charakter von Vorschüssen (Vorschußberechnung), welche demnächst auf Grund der endgültigen Feststellung der Nachschüsse entweder von den Genossen zu ergänzen oder, soweit sie die Nachschüsse übersteigen, von dem Konkursverwalter zurückzuerstatten sind. Die endgiltige Feststellung der Nachschüsse bildet den 2. Abschnitt des Verfahrens (§ 107 des Genossenschaftsgesetzes). Derselbe kann nicht vor dem Anfang der Schlußverteilung im Konkurse beginnen, da erst dann die nach § 98 für die Berechnung des endgültigen Ausfalles maßgebenden Gesichtspunkte Anwendung finden können. Jeder der beiden Hauptabschnitte des Verfahrens erweitert sich möglicherweise noch durch ein Zusatzverfahren, wenn die aufgestellte Berechnung (Vor- und Nachschußberechnung) infolge der Insolvenz einzelner Genossen oder aus anderen Gründen einer Ergänzung (Zusatzberechnung) bedarf und hiedurch ein neues Feststellungsverfahren notwendig wird. Das ganze Verfahren wird vom Konkursverwalter mit Unterstützung des Vorstandes oder der Liquidatoren betrieben und vom Konkursgerichte unter Zuziehung des Gläubigerausschusses geleitet.[1]) Dies ist in großen Zügen das Umlageverfahren, soweit es sich auf die Genossen bezieht, welche zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens Mitglieder der Genossenschaft sind.

Ebenso wie die Bestimmungen der Konkursordnung über das Eröffnungsverfahren, soweit sie nicht durch das Genossenschaftsgesetz geändert oder aufgehoben sind, auf das Konkursverfahren über die

---

[1]) Proebst a. a. O. S. 295.

Genossenschaft entsprechende Anwendung finden, ebenso finden die Bestimmungen der Konkursordnung über das ganze Feststellungsverfahren auf das Konkursverfahren der Genossenschaft Anwendung.

Wenn nun in einem Konkurs das Umlageverfahren, wie es bis jetzt kurz gezeichnet ist, zu einer vollständigen Befriedigung der Gläubiger geführt hat, so hat dasselbe seinen Zweck erreicht und findet seinen im Gesetz bestimmten Abschluß. Hat es dagegen nicht zur vollen Befriedigung der Gläubiger geführt, so schließt sich an dieses Umlageverfahren bei einer Genossenschaftsart ein weiteres an, welches sich gegen bereits ausgeschiedene Genossen richtet. Dieses Umlageverfahren greift jedoch nur Platz bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und bei denen mit beschränkter Haftpflicht schließt sich an das Umlageverfahren, das nicht zur vollen Befriedigung der Gläubiger geführt hat, der Einzelangriff der Gläubiger gegen die Genossen an. Doch von dem Letzteren weiter unten!

Die §§ 122—124 des Genossenschaftsgesetzes bestimmen, daß, wenn binnen 3 Monaten nach Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung Befriedigung der Konkursgläubiger nicht erfolgt ist, so werden diejenigen Genossen, welche in den letzten 18 Monaten vor der Eröffnung des Konkurses aus der Genossenschaft ausgeschieden sind, in das Nachschußverfahren mit Vorbehalt des Regresses gegen die verbliebenen Genossen eingezogen, d. h. das ganze Umlageverfahren wiederholt sich und wird angewendet auf diese in den letzten 18 Monaten vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter und beschränkter Haftpflicht tritt, wie oben erwähnt, nachdem das Umlageverfahren gegen die Genossen, welche zur Zeit der Eröffnung des Konkurses Mitglieder der Genossenschaft waren, zur Befriedigung der Gläubiger nicht geführt hat, der Einzelangriff gegen die Genossen ein. Der § 116 des Genossenschaftsgesetzes sagt in seinem Abs. 2: „Nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Teilung zusteht.“ Nach weiteren 3 Monaten beginnt sodann das Recht der Gläubiger, mit dem Einzelangriff auch

gegen die in den letzten 2 Jahren vor Eröffnung des Konkurses aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossen vorzugehen, diese haften jedoch nur für die vor ihrem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten.

So weit hier von dem Umlageverfahren gesprochen worden ist, handelt es sich um einen Teil des Konkursverfahrens, der an letzter Stelle berührte Angriff steht außerhalb desselben. Es ist derselbe nur eine Folge des Konkursverfahrens, das nicht zur Befriedigung der Gläubiger geführt hat.

Die Beträge nun, welche im Umlageverfahren eingezogen werden, sind in Anwendrng des § 103 des Genossenschaftsgesetzes, welcher sich auf § 120 KKO. stützt, bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle zu hinterlegen oder anzulegen. Die Schlußverteilung und Nachtragsverteilung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung (§ 149, 153 KKO.).

Der ganze 6. Titel der Konkursordnung § 160—187 fällt im Konkursverfahren über Genossenschaften weg. Der Absatz 1 § 109 des Genossenschaftsgesetzes besagt: „Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt" und die amtliche Begründung bemerkt hiezu: „Die Ausschließung des Zwangsvergleiches im Konkurs der Genossenschaft entspricht dem geltenden Recht und es erscheint geboten, hieran festzuhalten. Da der Zwangsvergleich im Genossenschaftskonkurs sich notwendig auch auf die Haftpflicht der einzelnen Genossen erstrecken müßte, so würde der majorisierte Teil der Konkursgläubiger gezwungen sein, auf das in dieser Haftung der Mitglieder gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten. Dies kann nicht als zulässig betrachtet werden."

Der Absatz 2 § 109 des Genossenschaftsgesetzes spricht von der Einstellung des Verfahrens und erklärt dieselbe erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung[1]) begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger

[1]) Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist. Die Beendigung der Spezialprozesse über die Feststellung hinsichtlich Konkursforderungen und die Erledigung hinsichtlich bedingter Forderungen braucht nicht abgewartet zu werden.

ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

In betreff der formellen Aufhebung des Konkurses nach dessen ordnungsmäßiger Durchführung ist im Genossenschaftsgesetze keine besondere Bestimmung getroffen.

Nachdem es nicht im Sinne der Aufgabe liegt, eine breite Darstellung des Konkursverfahrens über die Genossenschaft zu geben, indem hier die einzelnen Detailbestimmungen aufgeführt und besprochen werden, nachdem auch diejenigen Partieen, welche für den Zweck der Aufgabe wichtiger erschienen, eingehender besprochen wurden, möge diese Skizze des Konkursverfahrens genügen. Dieses Verfahren ist unter Anwendung der eingeschobenen besonderen Bestimmungen bei den drei Arten von Genossenschaften das gleiche, wobei noch eine letzte, für das Konkursverfahren der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht wichtige besondere Bestimmung einzufügen ist. Es ist dies die Vorschrift des § 135 des Genossenschaftsgesetzes: „Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden."

Mit der Haftsumme ist die Grenze gezogen, über welche hinaus der einzelne Genosse überhaupt nicht, weder gegenüber der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen noch von den Gläubigern direkt in Anspruch genommen werden kann. Der Genosse kann daher nicht bloß die einem Gläubiger geleistete Zahlung auf die von ihm zur Konkursmasse der Genossenschaft zu entrichtenden Nachschüsse verrechnen, er muß auch, insoweit als gegen ihn im Wege der direkten Haftpflicht ein Einspruch erhoben wird, welcher unter Hinzurechnung der zur Schuldendeckung von demselben bereits gemachten Leistungen die Haftsumme übersteigt, befähigt sein, die entrichteten Nachschüsse dem Gläubiger gegenüber und ebenfalls die an einen Gläubiger geleisteteten Zahlungen jedem anderen Gläubiger gegenüber geltend zu machen.

Wenn man nun das Bild des Konkursverfahrens betrachtet, wie es mit Rücksicht auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht hier gezeichnet ist, so sieht man, wie eingangs behauptet,

daß die großen Züge des Konkursverfahrens für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht dieselben sind wie für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die angeführte Bestimmung des § 134 bezieht sich nur auf die Eröffnung des Konkursverfahrens, die des § 135 übt keinen Einfluß auf die Art, sondern nur auf die Grenzen des Konkursverfahrens in Anwendung auf die einzelnen Genossen.

Es fragt sich nun, ob es günstig erscheint, daß für zwei so verschiedene Arten von Genossenschaften, wie es die Genossenschaften mit unbeschränkter und die mit beschränkter Haftpflicht sind, im wesentlichen ein und dasselbe Verfahren im Konkurse vorgeschrieben ist.

IV.

Die geschichtliche Entwicklung der Genossenschaften hat gezeigt, wie der Kampf nach dem ausgedehntesten Kredit das Bestreben, das Vertrauen der besitzenden Klassen zu erringen, zu der unbeschränkten direkten Solidarhaft bei den Genossenschaften geführt hat, wie dann, als das Genossenschaftswesen festen Fuß gefaßt hatte, die Genossenschafter selbst das drohende Gespenst der direkten unbeschränkten Solidarhaft wieder zu verscheuchen suchten, wie unter der Führung von Schulze-Delitzsch dieses harte Prinzip umgewandelt wurde in das mildere, wie es sich im Gesetze vom 4. Juli 1868 darstellte. Aber selbst dieses mildere Prinzip hat Katastrophen wie die von Roßwein und Düsseldorf, bei denen, wie oben bemerkt ist, ganze Gegenden mit panischem Schrecken erfüllt und eine Masse von Kräften lahm gelegt wurden, nicht verhüten können. Einen Teil der Schuld trug hieran der in der Begründung des neuen Gesetzes gerügte Hauptmangel des früheren Gesetzes, die fast gleichzeitige Zulassung des direkten Einzelangriffes mit der Einleitung des sogenannten Umlageverfahrens. „Während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens geschah nichts zur Deckung des Defizits, nichts, um dem Zugriffe der Gläubiger zuvorzukommen."

Das Resultat war, daß sich die nicht befriedigten Gläubiger in dem Momente, in dem ihnen das Recht des Einzelangriffes zustand, auf die besitzenden Genossen warfen, um dadurch zu ihrem Gelde zu kommen, so zwar, daß diese letzteren vielfach an den Bettelstab

gebracht wurden, so daß ihnen nichts mehr blieb als das „Recht“ gegen ihre Mitgenossen unzählige Regreßprozesse zu führen. — Die Kreditbasis für die Gläubiger war durch diese Art des Verfahrens eine sehr gute, aber was Wunder, wenn durch derartige Katastrophen erschreckt, ein großer Teil der besitzenden Geschäftsleute es nicht mehr wagte, derartigen Wechselfällen sich auszusetzen und deshalb sich von den Genossenschaften ferne hielt.

Wir haben gesehen, wie der Ruf nach Änderung des Haftprinzipes namentlich nach der Zulassung der beschränkten Haftpflicht immer lauter wurde, wie Schulze-Delitzsch selbst in seinem wissenschaftlichen Testamente auf dem Gebiete der Genossenschaftslehre „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes 1883“ sich mit diesem Prinzipe versöhnte und wie dann nach noch 6jähriger Arbeit das neue Gesetz das Licht der genossenschaftlichen Welt erblickte.

Des Weiteren zeigt es sich oben, wie das Umlageverfahren sich nach dem neuen Gesetze gestaltet hat, wie es zu einem Teile des Konkursverfahrens geworden ist, wie es im Konkurse der Verwertung der vorhandenen Masse, wie es dann eines Vorschuß- event. Zusatz- und Nachschußverfahrens bedarf, wie dann eine dreimonatliche Frist vorgeschrieben ist, bis die nicht befriedigten Gläubiger zum Einzelangriff übergehen dürfen, und wenn man sich bei Betrachtung alles dieses die Frage vorlegt: Warum diese Umständlichkeit, diese Kautelen, diese Fristen? Welche Erwägungen haben die Gesetzgeber zu all diesen Bestimmungen geführt? so dürfte zu antworten sein: Es war einerseits das Bestreben, die Gläubiger möglichst sicher zu stellen, d. h. mit anderen Worten, den Kredit den Genossenschaften gegenüber nicht zu untergraben, anderseits aber die Besitzenden durch ein möglichst subtiles gleichmäßiges Konkursverfahren nicht abzuschrecken, den Genossenschaften beizutreten, und die Scheu namentlich vor dem Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht zu benehmen. Und nun die Frage: Ist die Gesetzgebung nach dieser Richtung weit genug gegangen? Wie steht es mit dem Kredit den Genossenschaften gegenüber und besteht nicht noch wegen des allerdings in weiterer Ferne liegenden, aber immerhin noch drohenden Einzelangriffes eine gewisse Scheu vor den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht? Muß nicht der Einzelangriff ganz beseitigt werden und sind diese Bestim-

mungen des Konkursverfahrens, die, wie wir oben behauptet haben, getroffen worden sind, wegen der Unbeschränktheit der Haftpflicht, nötig und ersprießlich für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht?

Wenn nun die Beantwortung dieser gestellten Fragen in Angriff genommen wird, so dürfte die erste derselben: „Wie steht es mit dem Kredite den Genossenschaften gegenüber? Ist derselbe durch das neue Konkursverfahren gestärkt oder geschwächt worden?" folgendermaßen zu beantworten sein: Der Kredit konnte durch das neue Verfahren nicht gestärkt werden, denn die Sicherheiten für die Gläubiger sind nicht erhöht worden, wenn auch nicht behauptet werden will, daß sie vermindert worden seien; durch das zeitliche Hinausschieben des Einzelangriffes ist die Realisierung der Rechte der Gläubiger höchstens etwas verlangsamt worden. Hatte der Gläubiger im früheren Konkursverfahren fast gleichzeitig mit dem Beginn des Umlageverfahrens die Erlaubnis, sich des Einzelangriffes zu bedienen und so mit dem Angriff auf den solventesten der Schuldner die Möglichkeit, das lange Umlageverfahren zu umgehen und rascher zu seinem Gelde zu kommen, so muß er heute das ganze Umlageverfahren abwarten, muß zusehen, inwieweit er dadurch befriedigt wird und muß dann im Falle der nicht vollständigen Befriedigung noch 3 Monate event. 6 Monate warten, bis er die einzelnen Genossen direkt in Anspruch nehmen kann.

Bei der übertriebenen Tendenz des Gesetzes, die Gläubiger sicher zu stellen und ja kein Risiko laufen zu lassen, ist für dieselben immer bestens gesorgt.

So ist anzunehmen, daß der Kredit in keiner Weise durch das neue Konkursverfahren verringert wurde. In der Praxis, früher und heute, war und ist es eben so, daß die eine Genossenschaft mehr Kredit hat als die andern; natürlich sind hier bei diesem Vergleiche Genossenschaften mit gleichem Haftprinzip zu verstehen. Es geht bei den Genossenschaften mit dem Kredit genau so wie bei den einzelnen Kaufleuten im Geschäftsleben: der eine Kaufmann genießt mehr Kredit, der andere weniger. Es kommt, wie beim Kaufmanne, bei den Genossenschaften auf das Vertrauen an, das dieselben in ihren leitenden Persönlichkeiten besitzen. Ein Hauptfaktor des Kredites ist das Vertrauen und man kann diesen Faktor im Geschäftsleben nicht

genug betonen. Heute, wo jedermann weiß, was er von den Genossenschaften zu halten hat, ist die Sache eine ganz andere geworden wie ehedem beim Beginne der Genossenschaftsbewegung, wo die Geschäftswelt mit Mißtrauen den Genossenschaften gegenüberstand. Ohne Skrupel und ohne die Befürchtung hegen zu dürfen, den Genossenschaften den Kredit zu verkürzen, kann der Gesetzgeber den Einzelangriff fallen lassen und dem „Vertrauen" die erste Stelle für die Kreditgabe einräumen.

Es sei gestattet, dies nochmals hervorzuheben, daß auf dieses Moment ein Hauptgewicht gelegt werden muß und daß dasselbe noch lange nicht zur Genüge berücksichtigt worden ist!

Was aber die zweite Frage betrifft, so ist sicherlich die Antwort zu geben, daß das neue Gesetz nicht weit genug gegangen ist, um die Ängstlichkeit und die Furcht vor dem Risiko der Besitzenden insoweit zu zerstreuen, als es nötig wäre, um den Genossenschaften in noch größerem Maßstabe die solventen Kräfte zuzuführen. Man möge nicht einwenden, daß im kaufmännischen Leben das Risiko überhaupt immer eine Rolle spiele und daß diejenigen, denen das Risiko, wie es sich jetzt darstellt, zu groß sei, eben in keinem anderen Falle einer Genossenschaft beitreten würden. Es wäre dieser Einwurf höchstens zu der Frage zu benützen, warum man das im kaufmännischen Leben vorhandene Risiko gerade den Gläubigern ganz und gar benehmen will.

Der immer drohende Einzelangriff, die Gefahr, bei einem großen Konkurse nach Umlauf der Frist als solventer Mann von den Gläubigern herausgegriffen und so in der außerordentlichsten Weise geschädigt zu werden, ist immer noch zu groß, als daß nicht viele sich davon abschrecken ließen.

Es ist zuzugeben, daß durch das Umlageverfahren, wie es sich nach dem neuen Gesetze vollzieht, Katastrophen à la Düsseldorf, Roßwein und Stuttgart nicht mehr so sehr zu fürchten sind wie früher, aber so lange der Einzelangriff besteht, werden immer den Genossenschaften Kräfte entzogen bleiben, die, weil sie viel zu verlieren haben, es nicht wagen, den Genossenschaften beizutreten.

So sehr auch von kompetentester Seite für die gänzliche Abschaffung des Einzelangriffes gesprochen und geschrieben wurde, so

konnte man sich doch nicht entschließen, diesen großen Schritt auf einmal zu machen, und man machte nur einen halben Schritt vorwärts unter folgender Begründung: „Der von einzelnen Seiten gemachte Vorschlag, dieselbe (die direkte Haftpflicht) ganz zu beseitigen und durch die bloße Beitragspflicht zu ersetzen, geht über das Ziel hinaus. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß auch ein verbessertes Nachschußverfahren zur Befriedigung der Gläubiger nicht führt, obgleich leistungsfähige Genossen vorhanden sind. Es ist denkbar, daß eine Anzahl derselben es versteht, sich ihrer Beitragspflicht zu entziehen oder den Konkursverwalter hinzuhalten. Für solche Fälle ist es vollkommen gerechtfertigt, den einzelnen Gläubigern die Wahrung ihrer Rechte selbst in die Hand zu geben, und gerade, daß diese Möglichkeit im Hintergrunde steht, wird auf den Gang des Nachschußverfahrens nachdrücklich einwirken. Es liegt dann im Interesse jedes Genossen, daß von ihm selbst und von seinen Mitgenossen die Beiträge möglichst schleunig und möglichst vollständig gezahlt werden, während ein gleicher Antrieb beim Mangel des subsidiären Einzelangriffs fehlt. Ein solcher Antrieb ist wirtschaftlich nicht zu unterschätzen. Er wird nicht bloß bei der schließlichen Befriedigung der Gläubiger sich von praktischer Bedeutung erweisen, sondern die jedem Genossen drohende unmittelbare Haftung wird schon von vornherein bei bestehender Genossenschaft auf die sittliche und wirtschaftliche Haltung der Mitglieder, auf die Vorsicht bei der Leitung und die Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Angelegenheiten eine günstige Wirkung ausüben.

Die Härte, welche scheinbar darin liegt, daß der einzelne Genosse, auch wenn er im Nachschußverfahren pünktlich seine Beiträge entrichtet, in die Lage kommen kann, wegen der Säumnis seiner Mitgenossen oder weil sonst ohne sein Verschulden das Nachschußverfahren hinausgezogen wird, von den Gläubigern direkt in Anspruch genommen zu werden, findet ihre Beseitigung durch das Regreßrecht, welches dem Genossen gegen die Genossenschaft zweifellos zukommt. Soweit der Genosse einen Konkursgläubiger direkt befriedigen muß, befreit er sich nicht bloß von seiner Nachschußpflicht gegen die Genossenschaft, sondern er kann insoweit, als die im Nachschußverfahren ihm zur Zeit auferlegten Beiträge die von ihm bezahlte Konkursforderung nicht erreichen, die Rechte des Gläubigers in dem bis zu

seiner vollen Befriedigung durchzuführenden Nachschußverfahren geltend machen. Der direkte Zugriff der Gläubiger soll zwar diesen, indem er sie vor einer über die Gebühr stattfindenden Verzögerung des Nachschußverfahrens schützt, die endliche Befriedigung zuführen, ändert aber für die Genossen selbst an dem Ergebnisse, welches ohne den Zugriff eingetreten wäre, sachlich nichts. Denn wenn der in Anspruch genommene Genosse eine Erstattung der geleisteten Zahlung im Nachschußverfahren nicht erlangt, so wird dies im wesentlichen nur darin seinen Grund haben, daß er selbst der einzige noch zahlungsfähige Genosse ist; in diesem Falle hätte er aber, auch ohne den Zugriff im Nachschußverfahren, zur Deckung der ganzen Schuld herangezogen werden müssen. Das Recht der Gläubiger, sich gegebenen Falls unter den haftpflichtigen Genossen diejenigen auszusuchen, welche sie in Anspruch nehmen wollen, bewirkt hiernach nur eine Änderung der Parteirollen und nicht der Haftpflicht. Auf dieses Recht kann aber nicht verzichtet werden, wenn nicht die direkte Haftpflicht den Zweck eines wirklichen Sicherungsmittels für die Gläubiger in der Hauptsache verfehlen soll. Letzteres wäre namentlich der Fall, wenn man den Einzelangriff der Gläubiger auf diejenigen Genossen beschränken wollte, welche im Nachschußverfahren mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande bleiben. Auch würde eine derart beschränkte Haftpflicht gegenüber ausgeschiedenen Genossen überhaupt nicht zu verwerten sein.[1])

Die allgemeine Begründung des Entwurfes, welche hier angeführt ist, steht größtenteils auf recht schwachen Füßen. Bevor eine Widerlegung dieser Begründung gewagt wird, sei hier angeführt, von welchen „Seiten" der „Vorschlag" gemacht wurde, die direkte Haftpflicht ganz zu beseitigen.

Schulze selbst bezeichnet in seiner schon des öfteren angeführten Schrift: „Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes 1883" wiederholt z. B. S. 45 und S. 68 als denjenigen Punkt, auf welchen er selbst „den höchsten Wert" legt, die durch die Umgestaltung des Umlageverfahrens ermöglichte „Aufhebung" des Einzelangriffes.

---

[1]) Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften Berlin 1888 S. 60 ff.

Dr. J. H. Herz spricht in seinen Novellen und Anträgen zum Genossenschaftsgesetz 1883 S. 121 ff. sich gegen den Einzelangriff in der entschiedensten Weise aus. Das was Herz von dem Einzelangriff, wie er nach dem früheren Gesetz bestand, sagt, trifft auch für den Einzelangriff nach dem heutigen Gesetze zu: „Die Möglichkeit durch die Gläubiger direkt in Anspruch genommen zu werden, halte eine große Anzahl von angesehenen, gut situirten Leuten von der Mitgliedschaft bei Genossenschaften fern. Wenn auch jemand sonst gemeinnützige Bestrebungen gern unterstützte und förderte, so entschloß er sich zu einer solchen Beteiligung nicht leicht, wenn mit derselben eine Haftbarkeit verbunden war, die möglicherweise Kredit und Vermögen in erheblicher Weise schädigen konnte. Immer mehr zeigte sich daher insbesondere in den letzten 5 Jahren eine Zurückhaltung bezüglich des Beitrittes geachteter und wohlhabender Männer, welche nicht allein von materiellen, sondern auch von anderen Nachteilen für die Genossenschaften begleitet war. Für die Besetzung der Aufsichtsratstellen fehlte es infolgedessen nur zu häufig an geeigneten Persönlichkeiten und war man bei der Auswahl meist auf Mitglieder beschränkt, die weder hinreichende Fähigkeit noch auch genügendes Ansehen im Orte besaßen. Die Bedeutung und Entwicklung der Genossenschaften ist hiedurch insbesondere in größeren Städten nicht wenig beeinträchtigt worden. Von dem ins Lebentreten der neuen Bestimmung[1]) wäre daher auch von diesem Gesichtspunkte aus ein weiterer Aufschwung der Genossenschaften zu erwarten; es würden denselben zahlreiche neue Mitglieder, auf deren Beitritt das höchste Gewicht zu legen ist, zugeführt werden."

Diese Worte haben, nachdem der Einzelangriff nicht gänzlich abgeschafft wurde, zum größten Teile heute noch Geltung.

Die Vorschläge, die direkte Haftbarkeit abzuschaffen, wurden auf dem Vereinstage in Kassel einstimmig gutgeheißen. Auch der deutsche Landwirtschaftsrat 1882 sprach sich zu Gunsten dieser Vorschläge aus.

---

[1]) Daß nicht allein an die Stelle der primären Haftung der Genossenschafter die nur subsidiäre, sondern auch an die Stelle der direkten oder wahren Haftung, die indirekte, die bloße Deckungspflicht tritt.

Goldschmidt war von jeher ein Gegner des Einzelangriffes. Besonders trat er gegen denselben in seiner 1882 erschienenen Schrift „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Studien und Vorschläge" auf.[1])

In der trefflichsten Weise hat er sich in seiner Monographie „Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren, Berlin 1888" gegen die Beibehaltung des Einzelangriffes ausgesprochen.

Die Behauptung Dr. Schenk's und die Ausführungen der Motive (S. 63) „daß die direkte Haftpflicht in ihrer reformierten Gestalt ein unentbehrliches Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaften bilde", nennt er in dieser letzten Schrift S. 15 eine starke Übertreibung. Weiter sagt er: „Den Vertretern des Entwurfes liegt es ob, die praktische Notwendigkeit des Einzelangriffes überzeugend nachzuweisen." Dieser Nachweis ist zwar versucht, aber meines Erachtens durchaus mißlungen; wenn in den Motiven gesagt wird: „der von einzelnen (!?)[2]) Seiten gemachte Vorschlag, dieselbe (die direkte Haftpflicht) zu beseitigen und durch die bloße Beitragspflicht zu ersetzen, geht über das Ziel hinaus", so kann augenscheinlich darunter nicht dasjenige Ziel verstanden werden, welches die Verfasser des Entwurfes im Auge haben mußten und sicherlich gehabt haben, mittelst des Umlageverfahrens eine geordnete, der Billigkeit entsprechende Befriedigung der Gläubiger herbeizuführen. Nun aber ist im Entwurfe[3]) entgegen dem geltenden Recht die Beitragspflicht der Genossen zum Umlageverfahren als Verpflichtung der Genossen gegen die Genossenschaft geregelt; es wird zutreffend hervorgehoben (Motive S. 59), daß die Genossenschaft mit ihren durch das Umlageverfahren beschafften Mitteln die Befriedigung der Gläubiger bewirke.

Ist so das allerdings für die Thatbestände dieser Art allein passende System der „Deckungspflicht oder der sogenannten indirekten

---

[1]) cf. S. 62 ff. u. insbesondere S. 67.

[2]) Eine Erklärung dieser Interpunktation ergibt die Anführung der starken Gegnerschaft des Einzelangriffes, zu denen, wie oben erwähnt, selbst Schulze gehörte!

[3]) Was hier vom Entwurfe gesagt wird, hat jetzt Bezug auf das geltende Gesetz, da der Entwurf, soweit hier die Rede davon ist, zum Gesetz wurde.

Haftung“[1]) zum leitenden Prinzip erhoben, so kann das „Ziel“ doch nur in richtiger Gestaltung und voller Durchführung der Deckungspflicht, nicht aber in dem Gegenteil der indirekten Haftung, nemlich in der direkten Haftung liegen.

Goldschmidt weist nun mit kritischer Schärfe in den folgenden Erörterungen pag. 16 ff. die besonderen praktischen Gründe, welche die Motive in der oben angeführten Weise für die Beibehaltung des Einzelangriffes geltend machen, als unstichhaltig und unhaltbar zurück und resumiert auf pag. 22 folgendermaßen:

„Für die volle Beseitigung des Einzelangriffes sprechen nicht allein alle Zweckmäßigkeits- und Erfahrungsgründe, sondern sogar — was ja in zweiter Linie steht — alle Gründe juristischer Konsequenz. Die auf dem Vereinstage mit großer Sicherheit aufgestellte Behauptung, daß die „Solidarhaftung“ selbstverständlich oder gar notwendig den Einzelangriff bedinge, beruht auf Rechtsunkenntnis.“

Mit welcher Überzeugung schließe ich mich diesem Resümé an!

Es ist durch die angeführten Erörterungen Goldschmidt's mehr als zur Genüge dargethan, daß die Beibehaltung der direkten Haftung des Einzelangriffs vollständig verfehlt ist und es wäre unnötig, die vortrefflichen Argumentationen Goldschmidt's noch weiter auszuführen.

Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß die Kreditfähigkeit der Genossenschaft durch Beseitigung dieses Einzelangriffes in gar keiner Weise alteriert würde.

Es ist nicht nötig, daß sich die Gesetzgebung völlige Inkonsequenz zu Schulden kommen läßt, indem sie „nach Umgestaltung der Solidarhaftung der Genossen gegen die Gläubiger zu einer modifizierten solidaren Deckungspflicht der Genossen gegen die Genossenschaft, welcher ihrerseits die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger obliegt, gleichzeitig die reine und abstrakte, wenngleich subsidiäre, direkte Solidarhaftung der Genossen statuierte“.

Es ist zweifellos, daß eine konsequente Durchführung der bürg-

[1]) Hier verweist Goldschmidt auf seine Schrift vom Jahre 1882 S. 41, 42.

schaftähnlichen solidaren Verpflichtung der Genossen, Vorschüsse und Nachschüsse zu leisten, in eben derselben Weise zu einer völligen Befriedigung der Gläubiger führen würde, wie die geltende Herrschaft des Einzelangriffs; es ist ferner zweifellos, daß deshalb die Kreditfähigkeit der Genossenschaft nie und nimmer leiden würde und daß mit der Beseitigung des Einzelangriffs eine Reihe von vermögenden Kräften den Genossenschaften zugeführt würde.[1])

Nach diesen Erörterungen ist die noch aufgestellte dritte Frage zu besprechen.

Wenn man davon ausgeht, daß der Gesetzgeber in der Idee, die direkte Haftpflicht in ihrer reformierten Gestalt bilde „ein unentbehrliches Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaften", das Konkursverfahren so eingerichtet hat, daß der Einzelangriff[2]) sich daran anschließen kann und wenn hier der Versuch gemacht wurde unter der Ägide Goldschmidt's nachzuweisen, daß es bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht bei der bürgschaftähnlichen solidaren Verpflichtung der Genossen, mittelst Vor- und Nachschüssen für die volle Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger aufzukommen, nicht nötig war, den Einzelangriff beizubehalten, so ist es andererseits zu verwundern, daß „dieses unentbehrliche Element in dem Kreditorganismus der Genossenschaft" bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in konsequenter Hervorhebung dieses Momentes nicht mehr in den Vordergrund gedrängt wurde.

Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei der „die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist", bei der also auch der Kredit entsprechend ein beschränkter sein wird, da hier bei der Gemessenheit der gesetzlichen Haftpflicht der Kreditfaktor „Vertrauen" nicht die große Rolle spielen kann wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, mußte entschieden der Gesetzgeber, wie oben bemerkt, in konsequenter Durchführung seines Gedankens etwas thun,

[1]) Goldschmidt, die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren Berlin 1888 S. 25/26.

[2]) Einzelangriff und Konkursverfahren gehören direkt zusammen, da ja der erstere von dem letzteren abhängig ist.

um den Kredit dieser Art von Genossenschaft gegenüber zu heben und von vorneherein sicher darauf rechnen zu können, daß mit der endlichen Zulassung dieses Haftprinzipes bei Genossenschaften diejenigen Genossenschaften, die sich dieses Haftprinzip aneignen, eine gedeihliche kräftige Fortentwicklung des Genossenschaftswesens überhaupt mit sich bringen werden. Dadurch nun, daß der Gesetzgeber das nämliche Konkursverfahren bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit der einzigen Ausnahme des § 134 des Genossenschaftsgesetzes bezüglich der Eröffnung des Verfahrens vorgeschrieben hat, dadurch, daß er nichts gethan hat, um der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eine bessere Kreditbasis oder eine bessere Entwicklungsfähigkeit zu verschaffen, hat er von Anfang an dieser Art von Genossenschaft einen beschränkten Kreis gezogen, er hat die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu einer Genossenschaft mit beschränkter praktischer Anwendung gemacht. Es ist unlogisch und unmöglich richtig, daß das Konkursverfahren bei zwei in ihren Prinzipien so verschiedenen Genossenschaftsarten im wesentlichen das nämliche ist!

Die einzige Bestimmung über das Konkursverfahren der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die von dem der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht abweicht, ist noch dazu eine derartige, daß sie die ganze Entwicklung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht hemmt, daß sie die Lebensader der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unterbindet. Die Bestimmung, daß das Konkursverfahren stattfinde, nicht nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit, sondern sogar schon in dem Falle der Überschuldung, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt, läßt eine freie gesetzmäßige Entwicklung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht absolut nicht zu, schließt eine Konkurrenz der kaufmännischen Existenz „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ mit anderen kaufmännischen Existenzen absolut aus. In dieser Vorschrift tritt die übertriebene Tendenz, die sich in vielen Bestimmungen des Gesetzes geltend macht, am deutlichsten hervor, die Tendenz, die Gläubiger der Genossenschaft nach allen Richtungen möglichst sicher zu stellen, selbst auf Kosten der Entwicklung der Ge-

nossenschaft, eine Tendenz, die ihren Ursprung in der falschen Voraussetzung des Gesetzgebers hat, daß dies das einzige Mittel sei, den Genossenschaften den ihnen nötigen Kredit zu verschaffen, resp. zu erhalten.

Daß eine derartige Sicherstellung der Gläubiger bei Gründung der Genossenschaften nötig war, ist oben schon zugegeben und leuchtet ein, daß es aber heute noch nach fast 40jährigen Erfahrungen und nachdem das Genossenschaftswesen feste Wurzeln im Volke und im kaufmännischen Leben gefaßt hat und sich allgemeiner Anerkennung erfreut, nötig ist, Bestimmungen zu treffen, die die Gläubiger auf Kosten der Entwicklungsfähigkeit der Genossenschaften sicher stellen wollen, wird niemand überzeugend nachweisen können. Nachdem man das Prinzip der beschränkten Haftpflicht gesetzlich anerkannt, nachdem man die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht neben der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ins Leben gestellt hat, mußte man ihr alle Bedingungen mit in dieses Leben geben, welche zum Wachstum und zur Entwicklung einer kaufmännischen Existenz gehören und dazu gehörte auch die Bestimmung, daß das Konkursverfahren bei bestehender Genossenschaft nur bei Zahlungsunfähigkeit stattfindet. Die Bestimmung, wie sie sich in § 134 des Genossenschaftsgesetzes vorfindet, ist nicht einmal dazu angethan, den gewünschten Erfolg der Sicherstellung der Gläubiger zu erreichen oder den Kredit der Genossenschaft zu heben. Auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist die vorzüglichste Unterlage für den Kredit das Vertrauen, welches den leitenden Persönlichkeiten von Seite der Gläubiger entgegengebracht wird, wenn auch hier wie oben zugegeben werden muß, daß bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eine gewisse Beschränkung der Kreditgabe nur innerhalb gewisser Grenzen vorhanden sein wird. Man muß jede im kaufmännischen Leben geltende Regel auf die Genossenschaften anwenden und diesen Regeln entsprechend, muß man die Bestimmungen treffen, die für die Genossenschaften gelten sollen, wenn man nicht das Wachstum derselben im Keime ersticken lassen will. Die Bestimmung, daß das Konkursverfahren stattfindet in dem Falle der Überschuldung, sofern diese ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt und die Verpflichtung des Vorstandes, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wenn eine solche Überschul-

dung sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz ergibt, führt entweder zu dem Ruine fast sämtlicher Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht oder, was noch schlimmer ist, zu falschen Bilanzen.

Es dürfte besser sein, den letztangeführten Punkt des weiteren nicht auszuführen.

Daß eine derartige Überschuldung bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit Leichtigkeit eintreten kann, ohne daß damit die Existenzfähigkeit derselben aufhört und ohne daß damit eine Schädigung des Gläubigers sicher steht, scheint klar zu sein und trotzdem spricht das Gesetz der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in einem solchen Falle jedes weitere Recht ab, durch Anstrengung ihrer Kräfte den Versuch zu machen, sich aus diesen Schulden wieder herauszuarbeiten; die Genossenschaft wird einfach vernichtet, wird aufgelöst, die Genossen zu Verlusten gezwungen, in schwere materielle Schädigung hineingedrängt, ohne daß ihnen die Möglichkeit offen steht, diesen Schaden wieder zu decken. Jedes geschäftliche Unglück, welches eventuell ohne große Schwierigkeiten zu beheben wäre, führt, im Falle es die im Gesetz angegebene Größe erreicht, zur Irreparabilität. Es ließe sich dies noch viel weiter ausspinnen, doch dürfte das Angeführte genügen, um zu überzeugen, daß eine derartige Bestimmung ungesund ist, daß sie den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht jede große, breite Entwicklung benimmt und sie nicht aus den Kinderschuhen herauswachsen läßt.

In derselben Weise, wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht die Beibehaltung des Einzelangriffes diese Art von Genossenschaft nicht zu der Größe und dem Umfange heranwachsen läßt, der ihnen ihrer Natur nach zukommt, ebenso hemmt die Bestimmung des § 134 des Genossenschaftsgesetzes die Ausbreitung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Daß diese Ansicht schon vor dem Erlaß dieser Bestimmung auf der Seite von Praktikern bestand — und in solchen Fragen dürfte wohl den Praktikern das erste Wort gebühren — beweist der folgende Beschluß des 29. allgemeinen Vereinstages in Erfurt 1888: „Den Bestimmungen des Entwurfes über die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht neben den Genossenschaften mit unbe-

schränkter Haftpflicht ist zuzustimmen; nur dürfte angemessen sein, die Bestimmung in § 120 (jetzt § 134) zu beseitigen und an deren Stelle anzuordnen, daß auch bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bei bestehender Genossenschaft das Konkursverfahren nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit stattfinden soll." Dieser Vorschlag wurde seitens der Anwaltschaft in der Kommission des Reichstages sowohl, als auch im Reichstage selbst vertreten und führte dazu, daß die Bestimmung des ersten Entwurfes, welche lautete: „Das Konkursverfahren findet auch bei bestehender Genossenschaft im Falle der Überschuldung statt" nach der jetzigen Fassung des § 134 erweitert wurde.

Was nun den Einzelangriff bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betrifft, so ist es unerklärlich, welche Motive dazu geführt haben, denselben für die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht oder wenigstens in derselben Weise, wie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht einzuführen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, die im Konkurse der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht eintreten können.

Der eine Fall ist der, daß die Haftsummen hinreichend sind, um die Konkursgläubiger voll zu befriedigen, dann wird die Vorschußevent. Zusatz- und Nachschußberechnung, die ja für vollstreckbar erklärt werden, dazu vollkommen diensam sein, die zur Befriedigung der Gläubiger nötigen Mittel beizutreiben. Sind nun unter den Genossen sehr viele, deren Insolvenz man kennt, so muß man ja den Vorschriften des Gesetzes entsprechend, diese beim Umlageverfahren außer Ansatz lassen und dem entsprechend wird die Umlage für die solventen Genossen die Höhe ihrer Haftsumme allmählich erreichen und dadurch werden ihre gesetzlichen Verbindlichkeiten erlöschen. Mit der Zahlung der statuierten Haftsummen sind diese Genossen aber auch gesetzlich vor dem Einzelangriff sicher.

Reichen aber die Haftsummen (das ist die zweite Möglichkeit) nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus, so wird man schon bei der Vorschußberechnung zu der äußersten Umlage in der Höhe der Haftsumme greifen müssen, die dann für vollstreckbar erklärt und eingetrieben die Rechte der Gläubiger erschöpft.

Es erscheint also zweifellos, daß der Einzelangriff den Genossen

gegenüber, welche zur Zeit der Eröffnung des Konkurses Mitglieder der Genossenschaft waren, nicht zur Anwendung kommen kann und wenn er auch zur Anwendung kommen könnte, bei der Beschränkung der Haftpflicht überflüssig ist, da das Umlageverfahren vollständig hinreichend ist.

Es fragt sich nun, wie es mit dem Einzelangriff den ausgeschiedenen Genossen gegenüber steht. Nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 109) können die Gläubiger nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, ihre Ansprüche mittelst des Einzelangriffes gegen die in den letzten 2 Jahren vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen, welche nicht schon in Gemäßheit des § 73[1]) der Haftpflicht unterliegen, geltend machen, so zwar, daß ihnen die ausgeschiedenen Genossen nur für die bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangenen Verpflichtungen haftbar sind und bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht selbstverständlich nur bis zur Höhe der Haftsumme.

Es ist dies nun eine Bestimmung, die durch die Einschränkung, daß die ausgeschiedenen Genossen nur für die bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten bis zur Höhe der Haftsumme verhaftet sind, für die Gläubiger, zu deren Sicherstellung sie doch getroffen ist, sehr wenig reellen Wert zu haben scheint.

Denn nachdem der Gläubiger das ganze Umlageverfahren abgewartet hat, muß er von dem Tage an, an dem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, noch 6 Monate warten, um dann so und soviel in den letzten 2 Jahren vor Eröffnung des Konkurses ausgeschiedene Genossen auf eine kleine Summe einzuklagen und dann zu riskieren, daß ihm so und so viele davon die Einrede bringen, daß diese Verbindlichkeiten, für die sie haften sollen, erst nach ihrem Ausscheiden eingegangen sind.

Wenn also der Einzelangriff einerseits den zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Genossen gegenüber unnütz und überflüssig erscheint, so ist er anderseits den ausgeschiedenen Genossen gegenüber mit der im Gesetz vorgesehenen Beschränkung so unwirksam, daß er

[1]) § 73 sagt: Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

den Gläubigern kaum als eine erhöhte Garantie für Sicherung ihrer Rechte vorkommen kann.

Hier könnte man durch eine Konzession, die man den Gläubigern machte, den Kredit der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erhöhen, indem man eine Bestimmung träfe, wonach ähnlich wie bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, die innerhalb der letzten 18 Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, einem Umlageverfahren unterworfen werden, in welchem sie bis zur Höhe der Haftsummen herangezogen werden können, ohne daß ihnen die Einrede zusteht, die in Frage stehenden Verbindlichkeiten seien erst nach dem Zeitpunkte ihres Ausscheidens eingegangen worden.

Diese Konzession würde gewiß, namentlich in anbetracht der beschränkten Haftpflicht, niemand von dem Beitritt zur Genossenschaft abhalten, würde dagegen auf den Kreditgenuß der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht fördernd wirken.

Damit fiele der Einzelangriff überhaupt aus dem Gesetze vollständig weg. Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, wie oben gezeigt ist, als für die Entwicklung derselben schädlich, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht als unnötig oder unwirksam.

Bei der letzteren Annahme der Überflüssigkeit und Unwirksamkeit ist, wie hier zugegeben werden muß, allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nicht Dimensionen annehmen oder kann man gleich sagen, annehmen können, bei denen eine Haftsumme von Tausenden statuiert wird. Die Haftsumme wird sich, soll anders die Genossenschaft sich sicher und reell entwickeln und reell bleiben, immer in gewissen bescheidenen Grenzen halten müssen.

Trotz der Innehaltung solch bescheidener Grenzen steht aber der großen Entwicklung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht innerhalb dieser Grenzen nichts im Wege. Wenn erst die Bestimmungen weggefallen sein werden, die dem Wachstum der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht noch hinderlich sind, dann werden die Früchte der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nicht ausbleiben.

Zum Schlusse sei es hier noch gestattet, einige Worte von den Bestrebungen zu sagen, die sich in den letzten Jahren bezüglich der Genossenschaften geltend machen und zwar speziell mit Rücksicht auf die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Freiherr von Broich bringt in einem Buche: „Soziale Reform und Genossenschaftswesen Berlin 1890" eine Reihe von Artikeln und Vorträgen, welche die Begründung eines sozialreformatorischen Genossenschaftswesens bezwecken. Herr von Broich sieht im Genossenschaftswesen das Hauptmittel zur Lösung der sozialen Frage und strebt daher ein sozialreformatorisch eingerichtetes Genossenschaftswesen an. Die Frage, was er unter einem solchen Genossenschaftswesen verstehe, beantwortet er folgendermaßen: „Die Zuspitzung auf soziale Fragen und demgemäß die Ersetzung der seitherigen Losung „nur Selbsthilfe" durch die zeitgemäßere „Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe", sowie endlich die stärkere Teilnahme der besitzenden und nicht besitzenden Volksklassen am Genossenschaftswesen" — das letztere unter Benützung des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 mit seiner Zulassung der beschränkten Haftbarkeit.

Das jetzige Genossenschaftswesen wird als in einem Zustande der Versumpfung und Verkümmerung befindlich bezeichnet und eine Erneuerung und Belebung des Genossenschaftswesens als dringlich notwendig bezeichnet.

Auf S. 223 und 224 des oben angeführten Buches behauptet Herr Dr. Stöpel unter anderem: „Leider ist das Genossenschaftswesen in Deutschland mehr und mehr einem Zustande der Verkümmerung verfallen, der es in seiner gegenwärtigen Verfassung fast ungeeignet erscheinen läßt, zum Anknüpfungspunkt für eine erneuerte, verallgemeinerte und vertiefte Bewegung zu dienen. Mit Ausnahme des ländlichen Genossenschaftswesens, in welches namentlich in den Milch produzierenden Gegenden seit einer Reihe von Jahren ein frischeres Leben eingezogen ist, sind die deutschen Genossenschaften in ihren hergebrachten Formen der Konsumvereine, Spar- und Darlehenskassen u. s. w. ohne alle Frage versimpelt, um nicht zu sagen versumpft."

Derartige Angriffe sind mit der größten Entschiedenheit zurückzuweisen.

Die Genossenschaften, auf dem allein richtigen Prinzipe der

ausschließlichen Selbsthilfe beruhend, haben sich innerhalb weniger Jahrzehnte zu einer wirtschaftlichen Großmacht herangebildet, sie haben innerhalb dieser kurzen Spanne Zeit die schönsten Früchte gezeitigt und stehen heute da als mächtiger, großer Baum, der jedes Jahr neue Blüten und neue Früchte bringen kann und bringt.

Und wenn die Hoffnungen, welche Herr von Broich und Dr. Stöpel u. s. w. auf die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht gesetzt, sich noch nicht ganz oder teilweise erfüllt haben, so sollen sie eintreten für die Mittel, die dazu dienen, den Genossenschaften die freieste Entwicklung zu geben und die Fähigkeit, den Kampf mit der Großmacht des Kapitals in voller Kraft aufzunehmen, sie sollen dafür eintreten, daß den Genossenschaften eine gleiche Stellung mit anderen kaufmännischen Existenzen eingeräumt wird, daß die auf Kosten des Wachstums der Genossenschaften im Gesetz vorhandene übertriebene Sicherung der Gläubiger verschwindet, dann werden sie sehen, daß eine stärkere Teilnahme der besitzenden und nicht besitzenden Volksklassen am Genossenschaftswesen die Folge sein, daß eine wirtschaftliche und dadurch eine soziale Besserung eintreten wird, daß dann das Genossenschaftswesen ein reformatorisches — allerdings nicht ganz in ihrem Sinne — durch die Weiterentwicklung von selbst werden wird.

Die Hauptbestrebungen der Vertreter des sozial-reformatorischen Genossenschaftswesens scheinen aber darauf hinauszulaufen, die Ergänzung der Selbsthilfe durch die Staatshilfe durchzusetzen und in diesen Bestrebungen scheint für dieselben auch die „Zuspitzung auf die soziale Frage" zu bestehen. Da wird die Vertretung des Prinzipes der Selbsthilfe „genossenschaftliches Manchestertum Schulzes" genannt. Da heißt es „daß die Sozialdemokratie entstanden sei, weil die manchesterliche Wissenschaft und die unter ihrem Banne befindlichen Gewalten den nichtbesitzenden Klassen jede Aussicht auf Staatshilfe grundsätzlich abschnitten" u. dgl.

Dieses Streben nach Staatshilfe ist insbesondere zu verwerfen, weil es dem ganzen Wesen und Zwecke der Genossenschaften widerspricht.

Huber (auf den sich die Vertreter des neuen Genossenschaftswesens mit Vorliebe berufen — und zwar mit vollem Unrecht —) und Schulze-Delitzsch waren darin einig, daß das Prinzip der Selbst-

hilfe für die Genossenschaften das allein richtige sei und daß jegliche Staatshilfe als den Genossenschaften schädlich zurückzuweisen sei. Denn die Resultate der auf Selbsthilfe basierten Genossenschaften sind nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch in nicht geringerem Maße erzieherischer Natur und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Gewährung der Staatshilfe einen depravierenden Einfluß übt. Die in Frankreich gemachten Erfahrungen können hier in erster Linie als Beispiel für die aufgestellte Behauptung dienen. An dieser Stelle mögen die Worte Gierkes Platz finden, welcher sagt: „Alle Bestrebungen auf regelmäßige und allgemeine Staats-Unterstützung verlegen dem Resultate nach Initiative und Gestaltsgebung in den Staat, führen Uniformierung, Bevormundung und Beamtenherrschaft in das wirtschaftliche Leben und bedrohen die Individualität, die große Errungenschaft der modernen Welt mit Verkümmerung."

Das Unsittliche der Staatshilfe auf diesem Gebiete wird von Schulze trefflich gekennzeichnet, wenn er sagt: „Was sind Staatsmittel und was heißt es, aus Staatsmitteln Kapitalien und Garantien geben wollen? Das heißt allemal auf Kosten und aus den Taschen der übrigen Gesellschaft. Der Staatssäckel ist ja nicht etwas, was aus der Luft, durch atmosphärische Niederschläge genährt und erhalten werden kann, er besteht aus den Zuflüssen aus unser aller Taschen. Eine Klasse, die das will, nimmt die Taschen der übrigen Gesellschaft in Anspruch, darüber kommen wir nicht fort. Darum bleibt der Satz wahr: Nur eine Minorität, eine kleine, mächtige Partei vielleicht, kann auf Kosten der großen Gesamtheit, gewisse Vorrechte, gewisse Sonderstellungen und andere Vorteile genießen, aber das Umgekehrte bekommen sie nicht fertig... also das ist eine Chimäre, daß diese 90 oder 95% der Bevölkerung auf Kosten der übrigen 5—10% sustentiert, mit Kapital versehen werden können. Es ist einfach eine Unmöglichkeit, das Einmaleins steht uns im Wege, das ist der öffentliche Bankerott... Die Lösung der sozialen, der Arbeiterfrage, die Hebung der arbeitenden Klassen in ihrer individuellen Lebenshaltung und gesellschaftlichen Stellung liegt nur in der steigenden Civilisation."

Diese Worte Schulze-Delitzsch's mögen die „Herren vom neuen Genossenschaftswesen" beherzigen und wenn ihnen das Wohl der

arbeitenden Klassen so sehr am Herzen liegt und sie für die Verbesserung der Lage derselben ihre Kräfte anstrengen wollen, so mögen sie es thun im Rahmen unserer Genossenschaftsgesetzgebung, der gekennzeichnet ist durch den § 1 des Gesetzes, in dem aber von einer „Begründung und Förderung eines sozial-reformatorischen[1]) Genossenschaftswesens" nichts zu lesen ist und der ihnen genügenden Spielraum zur Bethätigung ihrer großen Gedanken läßt, so mögen sie es thun durch Gründung von Konsumvereinen, die dazu dienen „die Menschen zur Selbstverwaltung zu erziehen", und nicht durch Wiederholung schon so oft gescheiterter Menschenbeglückungsversuche!

---

[1]) Crüger a. a. O. S. 188: „Zur Erfüllung des social-reformatorischen Genossenschaftswesens ist eine Centralgenossenschaft in Berlin gegründet, von der aus sich ein Netz von Genossenschaften über ganz Deutschland ziehen soll. Das Statut gibt als Gegenstand des Unternehmens an: „Die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der ihr als Mitglieder angehörenden Genossenschaften sowie ihrer sonstigen Mitglieder, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie nicht minder die Begründung und Förderung eines socialreformatorischen Genossenschaftswesens in Deutschland im Allgemeinen. Unter anderem soll die Genossenschaft hiebei folgende Zwecke verfolgen . . ." Es werden dann unter 6 Nummern noch einzelne Gegenstände des Unternehmens aufgeführt."

Dazu macht Dr. Crüger die sehr richtige Bemerkung, daß mit einer derartigen Bezeichnung des Gegenstandes des Unternehmens die Eintragung als Genossenschaft gar nicht hätte erfolgen dürfen, denn „Begründung und Förderung eines socialreformatorischen Genossenschaftswesens" könne zweifellos nicht als der zulässige Geschäftsbetrieb einer eingetragenen Genossenschaft betrachtet werden.

Nachwort.

Mittlerweile wurde das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen. Ob diese neue Gesellschaftsart dem Genossenschaftswesen einen starken Stoß versetzen wird? Wohl kaum. Es wird gewiß nicht ausbleiben, daß einzelne Genossenschaften abfallen werden und sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln werden und daß viele Neugründungen von Assoziationen auf dieser Gesellschaftsform basieren werden, aber im Ganzen und Großen darf man wohl annehmen, daß durch die Einführung dieses neuen Gesetzes dem Genossenschaftswesen nicht Abbruch gethan werden wird schon wegen der Gefährlichkeit, welche die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in sich birgt, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.